

# Ethische Aspekte der physischen und der psychischen Belastung des Pferdes durch dessen reiterliche Nutzung

Heinz Meyer

## Zusammenfassung

Die vorliegende Erörterung reflektiert ethische Gesichtspunkte der physischen und der psychischen Belastung des Pferdes durch die reiterliche Nutzung. Die Erörterung geht davon aus, dass der Mensch und das Pferd nicht, wie es religiöse Deutungen ideologisch und zur Entlastung des Menschen unterstellen, "füreinander bestimmt" sind, der vom homo sapiens initiierte und durchgeführte Zugriff vielmehr die Basis der Nutzung darstellt. Dieser Zugriff impliziert unter anderem, menschliche Ziele gegen die Bereitschaften des Pferdes durchzusetzen. Das geschieht mit hippagogischem Geschick, aber auch mit Gewalt und mit der Auswirkung einer physischen und/oder einer psychischen Belastung des Tieres als eines empfindungsfähigen Lebewesens. Die – aufgrund des durchaus möglichen Verzichts auf die reiterliche Nutzung – grundsätzlich vermeidbare Belastung des empfindungsfähigen Lebewesens stellt ein ethisches Faktum dar, das für den ethisch wahrnehmenden und reflektierenden Menschen der Legitimation bedarf. Bei dieser Legitimation sind die Art und das Ausmaß der Belastung, ferner deren Dauer sowie deren einmaliges oder wiederholtes Auftreten sowie der Zweck zu berücksichtigen, der mit der belastenden Einwirkung des Menschen erreicht werden soll respektive erreicht wird. Das abgewogene ethische Urteil geht über die von einer bestimmten Situation provozierten affektiven Anmutungen hinaus; es bedarf diverser Feststellungen und Abwägungen, ist gleichwohl vom ethischen Ermessen des Individuums abhängig und nicht allgemeinverbindlich zu fällen. Der Verantwortung für sein ethisches Urteil und sein ethisches Handeln kann der Reiter daher nicht entgehen, und zwar unabhängig davon, in welchem Maße er sich dieser Verantwortung bewusst ist und in welchem Maße er entsprechend dieser Verantwortung handelt. Die Verantwortungsethik wird hier mit Nachdruck gegen die Gesinnungsethik vertreten.

**Schlüsselwörter:** Reiten, physische und psychische Belastung, Tierschutz, Evolution, Verantwortungsethik, Gesinnungsethik

---

## Ethical aspects of the physical strain and the psychic stress of the horse by its use under a rider

The following discussion does reflect upon ethical aspects of the physical strain and the psychic stress of the horse by its use under a rider. The discussion proceeds from the conviction, that human beings and horses are not "made" for one another, so as religious interpretations impute ideologically and with the purpose, to ease conscience of the human beings. The discussion proceeds further more from the conviction, that the seizure initiated and carried out by the homo sapiens is the basis for the use of the horse. The seizure implicates among other things, to carry out the human aims against the dispositions of the horse. That is done by hippagogic skill, but also by force and with the effect of physical strain and psychic stress of the horse as a sentient animal. The in principle avoidable strain and stress of the sentient animal – avoidable by the possible renunciation of riding a horse – is an ethic fact, that needs legitimation in the view of ethically perceiving and reflecting persons. In that legitimation the sort and the extent of strain and stress has to be considered, further more the duration and the happening but once or repeatedly and also the purpose, which shall be achieved by the action of strain and stress done by the human being. The well balanced ethical judgement goes beyond affective impressions provoked in a certain situation. The judgement needs diverse identifications and processes of weighing out. Nevertheless it depends on the ethical attitudes of the individual and it is not the same for everybody. Therefore the rider can't escape the responsibility for his ethical judgement and for his ethical action, regardless how fare he is conscious of that responsibility and how fare he acts in correspondence with that responsibility. The ethics of responsibility here are advocated emphatically against ethics based on sentiments.

**Keywords:** riding, physical and psychic disease, animal welfare, evolution, ethics of responsibility, ethics based on sentiments

Aussagen zur physischen und/oder zur psychischen Belastung des Pferdes unter dem Reiter gehen häufig von Anmutungen in speziellen Situationen aus, und zwar Anmutungen, die die Artikulation eines auf Affektionen beruhenden Urteils nahelegen. Nicht selten implizieren die Äußerungen zur physischen und/oder psychischen Belastung des Pferdes aber auch allgemeine weltanschauliche Urteile über das gegebene oder das postulierte ethische Verhältnis von Mensch und Tier; nicht selten werden zudem verschiedene grundsätzliche Urteile ohne die Klärung von deren Zusammenhang nebeneinandergestellt.

Der Blutflecken im Fell des Schimmels hinter dem Absatz des Reiters, der Einsatz der Gerte zur Disziplinierung des Pferdes oder die Erschöpfung des schweißtriefenden Tieres nach

einem 160-km-Distanzritt zum Beispiel provozieren nicht nur bei Laien Empfindungen, die ohne nähere Prüfung der Umstände und der speziellen Situation weitgehende Aussagen über den zu derartigen Bildern führenden Sport und über die derartige Bilder zeichnenden Akteure veranlassen.

Grundsätzliche respektive allgemeine Urteile über das Verhältnis von Mensch und Tier werden demgegenüber zum Beispiel in Aussagen gefällt, die einen absolut stress- und schmerzfreien Verlauf des Sports verlangen oder das Wohl des Pferdes als oberstes Gebot beziehungsweise als primären Gesichtspunkt für den Reiter postulieren. Letzteres tut zum Beispiel der "Code of Conduct" der Internationalen Reiterlichen Vereinigung mit der im Einleitungssatz gegebenen Formulierung: "Das Wohlbefinden des Pferdes hat stets den obersten

Zweck darzustellen und darf zu keinem Zeitpunkt Einflüssen des Wettbewerbs oder des Kommerzes untergeordnet werden“ (“at all times the welfare of the horse must be paramount and must never be subordinated to competitive or commercial influences”).

In ihrem Zusammenhang nicht hinreichend geklärte weltanschauliche und grundsätzliche Urteile werden dort formuliert, wo man das Pferd als Geschöpf Gottes im Dienst respektive zum Wohl des Menschen darstellt und zugleich von den menschlichen Interessen divergierende Bereitschaften des Pferdes annimmt, aber auch eine für das Pferd stressfreie Nutzung postuliert. Der Zusammenhang solcher allgemeiner Urteile ist insofern problematisch, als das Verständnis des Pferdes als Geschöpf zum Dienst für den Menschen zumindest in der bisherigen Geschichte des Zusammentreffens von Mensch und Pferd eine weitgehende Nutzung des Pferdes durch den Menschen weltanschaulich legitimierte. Die de facto praktizierte weitgehende Nutzung kollidiert freilich mit dem Postulat des stressfreien Einsatzes. Zudem kollidiert das Postulat des stressfreien Einsatzes mit einer Nutzung, die von der Divergenz der menschlichen Interessen und der Bereitschaften des Pferdes ausgeht und insofern bereit ist, die menschlichen Interessen bald mit geduldiger Schulung, bald aber auch mit handfestem “Druck” gegen die Bereitschaften des Pferdes durchzusetzen.

Gegen die auf den affektiven Anmutungen in speziellen Situationen beruhenden Urteile und gegen die häufig inkonsistenten weltanschaulichen und/oder grundsätzlichen Urteile über das Verhältnis von Mensch und Pferd soll hier versucht werden, dieses Verhältnis möglichst voraussetzungslos darzustellen und in ethischer Hinsicht zu analysieren. Auf dieser Basis soll zur Vertretbarkeit und zur Inakzeptanz von physischen und psychischen Belastungen des Pferdes bei der Nutzung unter dem Sattel Stellung genommen werden. Der Mensch wird dabei als ein Wesen respektiert, das sein Handeln nicht nur aufgrund von dessen (ökonomischer) Effizienz beurteilt, sondern zumindest bisweilen auch in ethischer Dimension erlebt, nämlich in den be- respektive entlastenden Auswirkungen auf von diesem Handeln betroffene empfindungsfähige Individuen berücksichtigt.

## Die Schöpfung und die Herrschaft über die Tiere

Der Versuch der möglichst voraussetzungslosen Erörterung bedeutet zunächst einmal, auf das weltanschauliche Verständnis des Pferdes – und auch des Menschen – als der Geschöpfe eines transmundanen Gottes zu verzichten. Diese Abstinenz ist ausdrücklich zu betonen, weil dem Konzept der Schöpfung in der Geschichte der Nutzung des Pferdes sowie in der Geschichte von deren Rechtfertigung nicht selten zentrale Bedeutung eingeräumt und derart die ethische Dimension der Mensch-Tier-Beziehung ideologisch verzerrt wurde. Bezeichnenderweise verband das Konzept der Schöpfung sich mit der weitergehenden Vorstellung einer Hierarchie zwischen den verschiedenen Lebewesen und dem Erschaffen der als “niedriger stehend” verstandenen Lebewesen für die als “höher stehend” erlebten. Das Erschaffen der einen für die anderen wurde als die Legitimität der Nutzung der einen durch die anderen begriffen. Das religiöse Verständnis wollte sie auch derart gedeutet sehen.

Nach christlicher Auffassung sind die verschiedenen Lebewesen durch die ihnen gemeinsame Herkunft als *creationes Dei* miteinander verbunden. Die Kreatürlichkeit verbietet dem Menschen unter anderem im Hinblick auf das Tier die Überheblichkeit (*superbia*); sie verpflichtet ihn, der “Verwandtschaft” zum Tier in dessen “humaner” Behandlung zu entsprechen und in seinem Verhältnis zum Tier den Schöpfergott zu respektieren. Der Erzeugergott wird nämlich als ein gütiger Vatergott verstanden, der sich um seine Kreatur bemüht und seine Geschöpfe umsorgt. Von den Vögeln des Himmels heißt es exemplarisch: “Sie säen nicht; sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen, und euer himmlischer Vatergott ernährt sie” (*Matthäus 6,26*).

Die Mensch und Tier gemeinsame Kreatürlichkeit stellte freilich, wie gesagt, die Unterordnung der Tiere unter die Belange des (als “Abbild” respektive “Ebenbild” Gottes geschaffenen und zum Heil berufenen) Menschen nicht in Frage. Die Basis dieser Unterordnung bildete die Intention Gottes, die Tiere zum Nutzen des Menschen auf die Erde zu bringen, ferner der an den Menschen gerichtete Appell, die Herrschaft über die Tiere anzutreten: “Lasset uns Menschen bilden nach unserem Ebenbilde, uns ähnlich; sie sollen herrschen über des Meeres Fische, über die Vögel der Luft, über das Vieh, über alle Landtiere und über alle Kriechtiere am Boden” (*Genesis 1,26 ss.*). Der – mehrfach wiederholte (*Genesis 1,28; Erstes Psalmenbuch 8,6*) – Auftrag, zu herrschen, geht über eine göttliche Legitimation der Nutzung deutlich hinaus.

## Mit Gottes Hilfe zum Dienst des Menschen

Nach der christlichen Interpretation sind Mensch und Pferd also füreinander geschaffen, genauer gesagt, nach dieser Interpretation ist das Pferd dazu da, vom Menschen genutzt zu werden. Das bedeutet: Die Nutzung ist – grundsätzlich – ethisch unproblematisch, und zwar nicht nur erlaubt, sondern – in mehr oder minder weitgehender Weise – sogar geboten. Bezeichnenderweise beriefen sich die Reitlehrer der frühen Neuzeit ausdrücklich auf die christliche Legitimation. Sie waren von der religiös-ethischen Akzeptabilität der Nutzung überzeugt, sahen in ihr sogar ein gottgefälliges Tun, nämlich die Verherrlichung des Schöpfers und die Kultivierung von dessen Geschöpfen.

*Federigo Grisone* zum Beispiel äußerte in seinen im Jahre 1550 erschienenen “*Gli Ordini di cavalcare*” (p187) seine Überzeugung, Gott habe die Pferde “zum Dienste des Menschen” geschaffen. Die Vorrede seines Lehrbuches schloss er mit dem Aufruf, die von ihm beschriebenen reiterlichen Aufgaben “mit Gottes Hilfe” anzupacken. Bezeichnenderweise legitimierte *Grisone* selbst die Disziplinierung des Pferdes metaphysisch, nämlich durch seine Ansicht, die Erschaffung des Pferdes zum Dienst für den Menschen impliziere die Vereinbarung des Willens des Pferdes mit dem des Menschen. Und zu dieser Vereinbarung ist das (im Vergleich zum Menschen) “unvernünftige Tier” in den Augen *Grisones* aufgrund seines – freilich begrenzten – gottgegebenen Verstandes sowie aufgrund seines gottgegebenen Gemütes respektive seiner gottgegebenen Fähigkeit und Bereitschaft zum Gehorsam in der Lage und geneigt. Zu den Aufgaben des Reiters gehöre es, sich dieser “Wohlfahrt vom Himmel” zu bedienen (p 187 s. et 230).

Beim Pferd Dispositionen anzunehmen, mit denen es den vom Menschen geforderten Leistungen quasi entgegenkommt, bedeutete unter anderem, den (zumindest gelegentlichen) Konflikt zwischen den Zielen des Menschen und den Bereitschaften des Pferdes und dementsprechend die Notwendigkeit zu negieren, die Anliegen des Menschen gegen die Neigungen des Tieres mit Gewalt durchzusetzen. Die Korrespondenz zwischen den Dispositionen des Tieres und den Anforderungen des Menschen zu unterstellen, beinhaltete somit, die mit der Nutzung des Tieres (zumindest gelegentlich) verbundenen Konflikte sowie die Belastung des Tieres durch die Nutzung zu entwirklichen und den Menschen moralisch zu entlasten. Diese Auffassung und die aus ihr resultierende Konsequenz wird nicht selten weiterhin explizit vertreten oder implizit unterstellt.

Aus der (christlichen) Sicht von *Georg Engelhard Löhneysen* ("Della Cavalleria", 1609/10) stellt das ebenso nützliche wie reizvolle Pferd ebenfalls kein autonomes Naturprodukt, sondern ein göttliches Geschöpf zum Wohle des Menschen dar. Das hieß für den Stallmeister auch: Von Gott ist dem Bauern aufgetragen worden, das Land zu pflügen und zu bebauen, und zu dieser Arbeit hat Gott ihm das tüchtige Pferd erschaffen (p 56 et 106).

Über die religiöse Legitimation der Nutzung ging *Löhneysen* dann noch hinaus, nämlich insofern, als die Vermögen des Pferdes sich nach seiner Überzeugung erst mit menschlicher Hilfe entfalten. *Löhneysen* begriff die Nutzung des Tieres durch den Menschen in diesem Sinne als die gottgewollte Vervollkommnung der Schöpfung. Mit "menschlicher Hülff und guter Ordnung" würden die Pferde "zu willigem Gehorsam des Reitens" gebracht; "von sich selbst" – das heißt ohne menschliche Hilfe und Unterweisung – seien sie nämlich generell nicht in der Lage, ihre Tugenden zu gebrauchen. Durch die menschliche Kunst und Lehre ließen sich die verborgenen Fähigkeiten des Pferdes erwecken und offenbaren. So wie die Unordnung und die böse Unterweisung die "Tugend" eines Pferdes in "Laster" verwandeln könne, seien mit guter Ordnung und rechter Unterweisung sogar natürliche Mängel des Pferdes zu kompensieren. Letzteres bedeutete für den Stallmeister, mit der "Kunst des Reitens" aus einem "unartigen Schelmen ein gutes Pferd" zu machen (p 51, 188 et 201).

Die religiöse Legitimation der Nutzung des Pferdes gehörte in der Epoche, aus der uns die frühesten ausführlichen Reitlehren überliefert sind, nämlich in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, zu den im Abendland allgemein akzeptierten Auffassungen. Dabei ging man vor allem von der bereits angesprochenen Schöpfung des Menschen nach dem Bild Gottes und von der Auszeichnung des Menschen gegenüber den Tieren aus, nämlich von der Auszeichnung durch den Geist. Weiter sah man in der Nutzung der Tiere durch den Menschen eine integrale Komponente des Ordo der gottgeschaffenen Natur: "Solchem nach ist der Mensch ein König aller anderen Geschöpfe, über welche er herrschen kann." (*Du Breuil Pom-pée* 1666, 150) Mit besonderem Nachdruck hatte *Pinter* von der Au (1664) die verschiedenen Modi erläutert, in denen die Pferde mit der Nutzung durch den Menschen ihren Schöpfer ehren und die Herrlichkeit Gottes offenbaren.

Der christliche Auftrag, durch den "humanen" Umgang mit dem Tier Gott zu glorifizieren, ging mit der Bestimmung des

Tieres als "Mitgeschöpf" ins Deutsche Tierschutzgesetz (§ 1) ein. Mit dieser religiösen Deutung übernahm man – ohne intensive Reflexion und ohne detaillierte autonome Begründung – die religiöse Legitimation der Herrschaft des Menschen über das Tier sowie die religiöse Legitimation der Nutzung des Tieres. Die letztlich ohne eine verbindliche ethische Rechtfertigung erfolgte und immer wieder erfolgende Bemächtigung des Menschen über das Tier wurde und wird auf diesem Weg nicht zum Bewusstsein gebracht, damit auch ein integraler Umstand zum Verständnis des wirklichen Verhältnisses des Menschen zum Tier und zudem das Faktum der Bemächtigung kaschiert. Dessen Berücksichtigung ist aber für das ideologiefreie Verständnis der ethischen Dimension der Mensch-Pferd-Beziehung unverzichtbar. Bei der Übernahme des Tierschutzes ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (§ 20a) wurde auf den Begriff "Mitgeschöpf" verzichtet.

### Ideologie und praktische Lebensgestaltung

Die christliche Legitimation der Nutzung des Pferdes entsprach und entspricht weiterhin integralen Aspekten des realen Umgangs mit dem Tier. Die Zusammenhänge zwischen der Weltanschauung beziehungsweise der Ideologie und der praktischen Lebensgestaltung vereinfacht man über Gebühr, wenn man von der Ideologie ausgeht und das Handeln ausschließlich als die Folge der weltanschaulichen Vorgaben deutet. In Wirklichkeit resultiert die Ideologie – speziell im Hinblick auf den Umgang des Menschen mit den Tieren – zumindest auch aus einem bestimmten Handeln und den diesem entsprechenden Einstellungen. Die Ideologie rechtfertigt insofern die relativ stabilen und allgemein praktizierten Verhaltensgewohnheiten. Die Theorie des menschlichen Verhältnisses zum Tier und die reale Behandlung der Tiere bilden also interdependente Phänomene. Das heißt zumindest in Grenzen auch: Die Weltanschauung spiegelt die Praxis, und zwar als deren Legitimation.

### Das natürliche Verhältnis der verschiedenen Arten

Anders als die religiöse Deutung und Rechtfertigung des gegebenen und/oder des postulierten Verhältnisses von Mensch und Pferd beschreibt die (natur)wissenschaftliche Analyse die verschiedenen Lebewesen nicht als göttliche Kreaturen, das Verhältnis der verschiedenen Lebewesen nicht als eine gottgewollte Hierarchie im Rahmen eines von Gott geschaffenen Kosmos. Die (natur)wissenschaftliche Analyse versteht die verschiedenen Lebewesen als die unterschiedlichen Resultate der formenreichen biologischen Evolution, und zwar als die Resultate einer Evolution, die ohne einen bestimmten "Sinn", ohne einen vorgegebenen Plan, ohne eine "prästabilisierte" Hierarchie der verschiedenen Arten und ohne einen kosmischen Gesamtzusammenhang verlief und weiterhin verläuft. Das bedeutet: Die verschiedenen Arten verhielten sich und verhalten sich weiterhin aufgrund ihrer Bedürfnisse und ihrer Wirkmöglichkeiten zueinander, auch aufgrund ihrer genetisch fundierten Bereitschaften und ihrer Erfahrungen. Das "natürliche" Verhältnis der verschiedenen Arten bestand unter anderem und besteht weiterhin in der gegenseitigen Nutzung und Ausnutzung. Bei den Prozessen der Nutzung und der Ausnutzung bilden das physische

(Kraft)Potential sowie das Geschick der verschiedenen Arten integrale Faktoren, die Koexistenzen und Kooperationen erlauben, aber auch Dominanzen und Subordinationen bedingen, die Position von Jägern und die von Beutetieren definieren und im Extrem zur rigorosen Ausnutzung inklusive der Vernichtung von Individuen und Arten führen.

In vereinfachter Formulierung lässt das von Bedürfnissen und Möglichkeiten, von genetisch fundierten Verhaltensbereitschaften und Erfahrungen bestimmte natürliche Verhältnis der verschiedenen Arten sich als ein "egoistisches" bezeichnen. Mit dieser Formulierung wird eigentlich nur festgehalten, dass die verschiedenen Arten sich gemäß ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten, gemäß ihren Bereitschaften und Erfahrungen zueinander verhalten und die Bedürfnisse, Möglichkeiten, Bereitschaften und Erfahrungen das "Ego" der Individuen der verschiedenen Arten ausmachen. Das Ego umfasst bei den Individuen mancher Arten unter anderem Bereitschaften, die man üblicherweise nicht den (im ethischen Sinne verstandenen) "egoistischen" Neigungen subsumiert, zum Beispiel die Unterstützung von Verwandten. Selbst diese Bereitschaften lassen sich freilich als "egoistisch" entlarven, wenn man die Subvention der Kinder, der Blutschwester und der Blutsbrüder und generell die Kooperation in Gruppen als eine Förderung der eigenen Gene erkennt. Bei solcher Förderung sprach *Lorenz* (1956, 691 ss.) bezeichnenderweise nicht von ethischen, sondern von "moralanalogen" Verhaltensweisen.

### Resultate des "faustischen" Zugriffs

Mensch und Pferd sind, so die Quintessenz der bisher geäußerten Gedanken, aus (natur)wissenschaftlicher Sicht nicht "füreinander bestimmt", sondern unterschiedliche Resultate unterschiedlicher evolutionärer Prozesse. Das bedeutet auch: Zur natürlichen "Bestimmung" des Pferdes gehört es nicht, geritten zu werden, zur natürlichen "Bestimmung" des Menschen nicht die Position auf dem Rücken eines Pferdes. Derartige natürliche "Bestimmungen" existieren generell nicht beziehungsweise nur in den Köpfen von Ideologen. Und dies besagt: Die Nutzung von Tieren im allgemeinen und die reiterliche Nutzung des Pferdes im besonderen stellen Resultate des "faustischen" Zugriffs des Menschen dar, Resultate einer menschlichen Bemächtigung. Diese beruht auf den Bedürfnissen und den Neigungen, auf der Kraft und dem Geschick des Menschen. Sie beruht auf der menschlichen Bereitschaft zum "faustischen" Zugriff, auch auf einem Zugriff, der ohne (ethische) Legitimation erfolgte, im Erleben des Mächtigen und Geschickten der (ethischen) Legitimation auch nicht bedurfte.

Dem "wirklichen" Verhältnis von Mensch und Pferd wird man nur gerecht, wenn man den Zugriff des Menschen auf das Tier als einen Akt ohne Legitimation beziehungsweise unabhängig von einer Legitimation reflektiert und respektiert. Nur mit dieser Reflexion und mit diesem Respekt wird es möglich, die ethische Dimension der reiterlichen Nutzung des Pferdes zureichend zu begreifen. Nur die Reflexion des – ohne eine verbindliche und tragfähige Rechtfertigung erfolgten und immer wieder erfolgenden – faustischen Zugriffs macht die Verantwortung deutlich, die der Mensch mit der reiterlichen Nutzung übernimmt. Diese Verantwortung wird meist aller-

dings durch den Verzicht auf die rigorose Analyse und mit dem Rekurs auf die vermeintliche natürliche Bestimmung des Menschen und auf die seit ewigen Zeiten praktizierte Gestaltung des menschlichen Lebens mit Hilfe der Tiere in ihrer ethischen Tragweite relativiert.

### Die Durchsetzung der menschlichen Ziele

Die bei konsequentem Denken und Empfinden unausweichliche Verantwortung des Menschen für die Bemächtigung gewinnt ihre Tragweite vor allem durch die Tatsache, dass die Bereitschaften des Pferdes und die Ziele des Menschen zumindest nicht stets kompatibel sind. Das heißt: Der Mensch gewährleistet die Nutzung des Pferdes unter anderem aufgrund der Durchsetzung seiner Interessen gegen die Neigungen des Pferdes. Der zumindest in manchen Situationen beziehungsweise bei manchen Aufgaben sich ergebende Disens zwischen den Bereitschaften des Pferdes und den Forderungen des Menschen lässt sich als eine ärgerliche Tatsache bezeichnen. Wäre das Pferd wirklich zum Dienst für den Menschen geschaffen und wären Mensch und Pferd als Glieder einer friedlichen Ordnung füreinander bestimmt, dann dürfte der Widerstreit zwischen den Neigungen des Pferdes und den Interessen des Menschen eigentlich nicht existieren. Bezeichnenderweise sind manche Moralisten weiterhin darum bemüht, den Widerstreit als das Resultat der inkompetenten Behandlung des Pferdes durch den Menschen oder als die Auswirkung von Untugenden "böser" Pferde darzustellen und derart aufzulösen, nämlich als durch qualifiziertes Handeln vermeidbar oder als Folge von Minusvarianten in der Pferdezucht zu entlarven.

Mit der Negierung des Widerstreits zwischen den Bereitschaften des Pferdes und dem Interesse des Menschen gelingt es den Moralisten zumindest im Rahmen ihrer Ideologie insbesondere, das gewaltfreie Reiten konsequent zu vertreten. Würden die Moralisten den Widerstreit nämlich einräumen, dann stellte sich ihnen die Aufgabe, das Interesse des Menschen mit "Druck" gegen die Neigung des Pferdes durchzusetzen. Und solcher "Druck" ließe sich mit der rigorosen ethischen Position kaum vereinbaren. Die Alternative bestünde im Verzicht auf die Durchsetzung der menschlichen Interessen. Lehrer, die Alternativen zum turniersportlichen Reiten und zu einer dementsprechenden Ausbildung des Pferdes vertreten, gewinnen den Einklang ihrer Theorie mit der Praxis beziehungsweise nicht selten durch den mehr oder minder weitgehenden Verzicht auf reiterliche Aufgaben, die leicht respektive häufig mit den Dispositionen des Pferdes kollidieren.

Das "gewaltfreie" sowie das "konsequent gewaltfreie" Reiten werden immer wieder als Heilslehren vertreten und mit dem Anspruch propagiert, die "Natur" des Pferdes besser zu erkennen und das Pferd deshalb rücksichtsvoller zu behandeln beziehungsweise behandeln zu können. Dementsprechend formulierte zum Beispiel *Rai* (1992, 9 s.): "Schon seit vielen Jahren beschäftige ich mich mit der Psyche und der Verhaltensweise dieser edlen Tiere. Aus den Erkenntnissen heraus habe ich eine Methode entwickelt, wie man ein Pferd richtig erzieht – ohne Gewalt, ohne Trense, ohne Peitsche, ohne Sporen, nur mit Liebe und Zuneigung. Eine Methode, die absolut das Gegenteil dessen darstellt, was bei uns üblich ist."

## Mit Geschick und Gewalt

Den beim Einsatz des Pferdes unter dem Sattel zumindest in manchen Situationen respektive bei manchen Aufgaben auftretenden Dissens zwischen den Bereitschaften des Tieres und den Anforderungen des Reiters zu konstatieren, bedeutet nicht, die Gewalt als das allenthalben probate Mittel zur Durchsetzung der menschlichen Interessen zu legitimieren. Den gelegentlichen Widerstreit festzustellen, besagt ferner nicht, die Situationen zu ignorieren, in denen die Interessen des Reiters sich ohne Konflikt mit den Neigungen des Pferdes vereinbaren lassen; es impliziert weiter nicht, im Fall des Konflikts zwischen den Anforderungen des Reiters und den Bereitschaften des Pferdes die Lösung stets über die Gewalt anzustreben, das heißt, das hippagogische Geschick mit der sukzessiven Anpassung der Anforderungen und der Bereitschaften beziehungsweise den mit Geduld und Sachkompetenz verfolgten Abbau des Widerstandes des Pferdes gegen bestimmte reiterliche Anforderungen außer Acht zu lassen. Die Situationen, in denen sich der Widerstreit nicht vermeiden lässt und die Lösung nur mit der kraftvollen Durchsetzung des Reiters gelingt, existieren nämlich neben den zahlreichen Situationen, in denen ein Widerstreit von vornherein nicht besteht, in denen der erfahrene und geschickte Reiter das Aufkommen eines Widerstreits verhindert, in denen er einen akuten Widerstreit umgeht oder in denen er einen Widerstreit mit Geduld und Sachkompetenz abbaut.

## Psychische und physische Belastung

Treten Situationen auf, in denen sich der Widerstreit nicht vermeiden lässt und die Lösung nur mit der kraftvollen Durchsetzung des Reiters gelingt, dann bedeutet dies, dass die kraftvolle Durchsetzung das Pferd als ein empfindungsfähiges Lebewesen trifft. Das "Treffen" heißt: Als empfindungsfähiges Lebewesen reagiert das Pferd mit Unwohlsein, Angst oder Schmerz auf die kraftvolle Durchsetzung des Reiters, bei extremer und dauerhafter kraftvoller Durchsetzung auch mit Leiden und/oder Schäden. Das Pferd reagiert ähnlich wie andere empfindungsfähige Lebewesen.

Die Formulierung "das Pferd reagiert" führt leicht dazu, das Zustandekommen der "negativen" Befindlichkeiten respektive der Schäden vor allem auf die Reaktionsweise des Pferdes und damit auf das Pferd zurückzuführen und den Menschen als den Verursacher der belastenden Reize als sekundär anzusehen oder gar aus dem Auge zu verlieren. Eine solche Neigung stellt sich meist unbewusst ein. Zahlreiche Menschen erleben in ihr eine zumindest partielle Entlastung von der Verantwortung für die psychische und/oder die physische Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Pferdes. Die Entlastung schützt den Menschen vor der Konfrontation mit der wirklichen Tragweite seines Handelns, nämlich seiner realen Funktion, bei einem anderen empfindungsfähigen Lebewesen Unwohlsein, Angst, Schmerzen, Leiden oder gar Schäden zu verursachen.

Die Neigung, sich zu entlasten, ist verständlich, in ethischer Hinsicht aber insofern inakzeptabel, weil sie die Bereitschaft des Menschen reduziert, die Folgen seines Handelns ungeschminkt zu erkennen und in ihrem ethischen Belang zu

reflektieren. Gegen die Neigung, sich der Verantwortung zu entziehen, ist also mit Nachdruck die Belastung eines empfindungsfähigen Lebewesens und deren Verursachung durch den Menschen festzuhalten und die ethische Dimension solchen Handelns zur Sprache zu bringen.

## Die Belastung und ihre Legitimation

Die Qualifikation des Menschen als eines – unter anderem – ethisch empfindenden, reflektierenden und urteilenden Lebewesens besteht im vorliegenden Zusammenhang nicht zuletzt darin, sich der ethischen Dimension der Verursachung der Belastung eines anderen Lebewesens bewusst zu werden und nach der ethischen Legitimation dieses Handelns zu fragen. Das ethische Bewusstsein und die ethische Frage gehen über eine Beurteilung des Handelns ausschließlich nach seiner Effizienz eindeutig hinaus, zum Beispiel über die Beurteilung einer als Strafmaßnahme zu verstehenden Einwirkung ausschließlich nach ihrer Auswirkung auf den Fortgang der Ausbildung des Pferdes. Die ethische Frage wendet sich prinzipiell und programmatisch gegen das ausschließlich an solcher Effizienz orientierte Urteil.

Die Einwirkung des Reiters auf das Pferd und eine zumindest in manchen Situationen daraus resultierende Belastung des Pferdes ethisch zu problematisieren, setzt eine belastungsfreie Existenz des Pferdes in seinem Naturzustand oder in dem von reiterlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigten Zustand der Domestikation nicht voraus. Als belastungsfreie Existenz hat sich "Leben" generell nicht entwickelt. Gewiss existieren die empfindungsfähigen Lebewesen nicht belastungsfrei. Psychischer und physischer Belastungen ledig zu sein, stellt eine menschliche Idee dar, nämlich die Illusion eines paradiesischen Zustandes. Die "Natur" verläuft anders, eben anders als manche "Romantiker" sich dies vorstellen, und zwar als Alternative zu ihrem eigenen von Mühen, Versagungen und Übeln gekennzeichneten Leben beziehungsweise zum generell nicht selten als unglücklich erfahrenen menschlichen Dasein.

Das wirkliche Leben, auch das im sogenannten "Naturzustand" von Mensch und Tier, bestand und besteht unter anderem darin, belastet zu werden respektive belastet zu sein, Belastungen zu erfahren, mit ihnen umzugehen, auf sie zu reagieren, sie zu bewältigen und/oder von ihnen überwältigt zu werden. Die Empfindungsfähigkeit der Lebewesen verbindet sich bezeichnenderweise mit ihrer Reaktionsfähigkeit, nämlich mit dem Vermögen, auf Belastungen mit dem Ziel und/oder der Auswirkung zu reagieren, die Belastungen zu reduzieren oder sich ihrer gänzlich zu entledigen. Wird die Fähigkeit eines Lebewesens, derart auf Belastungen zu antworten, unterbunden und wird dem Lebewesen speziell das Vermögen genommen, mit seinen Reaktionen die Belastungen zu reduzieren, dann gelangt das Lebewesen in einen kritischen Zustand, der unter anderem mit den Begriffen Distress, Resignation, Apathie oder "learned helplessness" (Seligman et al. 1971, 347 ss.; Seligman und Maier 1967, 1 ss.) bezeichnet wird. Der Organismus reagiert auf solche Umstände mit einem Zustand, in dem das Leben beziehungsweise das Weiterleben in einen kritischen Zustand gerät beziehungsweise fraglich wird.



## Belastungen zur Korrektur des Verhaltens

Mit Belastungen konfrontiert zu werden und auf sie zu reagieren respektive reagieren zu können, stellt also einen integralen Verlauf von "Leben" und eine integrale "Technik" des Lebens dar. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, dass "die" Natur sich der Belastungen anscheinend zweckgerichtet bedient, nämlich um über die Reaktionen auf die Belastungen Verhaltensmodifikationen zu erreichen. In diesem Sinne funktioniert das Schmerzsystem im Fall von Schäden oder potentiell schädigenden Reizen ebenso wie der Einsatz von Strafmaßnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Artgenossen. "Anscheinend zweckgerichtet" bedeutet hier, dass die Folge von Belastung und Reaktion in der Weise der Verhaltensmodifikation sich evolutionär ausbildete sowie stabilisierte und angesichts ihrer das Leben fördernden Funktion als eine mit dementsprechender Absicht eingerichtete Maßnahme erscheint. Die das Leben fördernde Funktion besteht im Fall des Schmerzsystems zum Beispiel in der Entfernung des Organismus' vom schädigenden Reiz und/oder in der Schonung des geschädigten Organs aufgrund der belastenden Befindlichkeit.

Im Fall des gegen den Artgenossen gerichteten Bisses oder des Schlags wird die belastende Befindlichkeit von der Einwirkung durch ein außenstehendes Individuum ausgelöst, und zwar mit der das Leben fördernden Folge, inopportunes Verhalten zu unterbinden, die (bisher) bewährte Verhaltensstruktur wiederherzustellen oder ein neues System des gegenseitigen Verhaltens einzurichten. Eine derartige mit Belastungen verbundene Einwirkung findet sich in "natürlichen" Populationen insbesondere dort, wo es darum geht, gefährliche Verhaltensweisen unverzüglich oder Verhaltensweisen unmissverständlich und dauerhaft zu modifizieren.

Das anscheinend zweckgerichtete natürliche Verhalten, auf ein anderes empfindungsfähiges Lebewesen mit der Folge von dessen psychischer und/oder physischer Belastung einzuwirken und das Lebewesen so zur Verhaltensmodifikation zu veranlassen, bildet das natürliche Vorbild der reiterlichen Einwirkung, insbesondere das Vorbild der als "Druck" verlaufenden Einwirkung. Der Funktionsfähigkeit der natürlichen "Technik" entspricht die der reiterlichen Einwirkung nebst Folgen.

## Der grundsätzliche Verzicht auf die Nutzung

Die natürliche und die vom Menschen eingesetzte Technik sind freilich nicht nur durch Gemeinsamkeiten verbunden; sie unterscheiden sich auch, sie tun dies insbesondere in ethisch relevanten Punkten: Die quasi zweckgerichtet eingesetzte natürliche Technik hat, wie gesagt, vor allem die Funktion, Verhaltensweisen zu modifizieren, die Gefahren darstellen und/oder dem System der gegenseitig abgestimmten und derart das Leben der Gemeinschaft fördernden Verhaltensweisen nicht entsprechen. Insofern ist der natürliche Einsatz der hippagogischen Technik respektive die natürliche hippagogische Technik für das Leben der Gruppe sowie das der Individuen (in der Gruppe) unverzichtbar. Die vom Menschen eingesetzte Technik besteht in Einzelfällen – zum Beispiel bei manchen veterinärmedizinischen Prozeduren und bei manchen Maßnahmen der Haltung und der Pflege – ebenfalls darin, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Pferde zu fördern. Die reiterliche Rezeption der natürlichen Technik verfolgt dem-

gegenüber in erster Linie das Ziel, bestimmte Ausbildungsfortschritte zum Zweck der Optimierung einer bestimmten reiterlichen Nutzung zu erreichen. Insofern beruht der menschliche Einsatz der hippagogischen Technik auf menschlichen, nämlich aus der Sicht des Pferdes artfremden Zielen.

In den Epochen der wirtschaftlichen und der militärischen Nutzung des Pferdes konnten diese Ziele die physische Wohlfahrt und/oder das Überleben der Menschen fördern. Seit der Zeit, in der das Pferd vornehmlich im Sport genutzt wird, werden mit der geschilderten hippagogischen Technik aber Verhaltensweisen erreicht, die letztlich der Verwirklichung von Zielen dienen, die die luxurierende Daseinsgestaltung des Menschen fördern. Das bedeutet in ethischer Hinsicht: Dieser Einsatz der mit Belastungen eines empfindungsfähigen Lebewesens verbundenen Technik ist sehr viel weitergehend respektive mit deutlich weniger relevanten Folgen verzichtbar als ein solcher Einsatz in früheren Epochen im Rahmen der wirtschaftlichen sowie der militärischen Nutzung des Pferdes.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das Pferd aufgrund von Reizen und Anmutungen sowie aufgrund seiner genetischen Dispositionen und Erfahrungen reagiert, ohne die Reflexion seines Verhaltens und ohne die Abwägung von Alternativen, das heißt ohne den Prozess, der es erst ermöglicht, sich absichtlich für eine bestimmte und gegen eine andere Aktion zu entscheiden. Das Pferd ist also nicht "frei" in seinem Handeln, nicht frei, die belastenden Folgen bestimmter Verhaltensweisen mental vorwegzunehmen und angesichts dieser Kalkulation von den mit Belastungen für ein empfindungsfähiges Lebewesen einhergehenden Verhaltensweisen abzusehen.

Der Mensch handelt zwar ebenfalls aufgrund von Reizen, Anmutungen, genetischen Dispositionen und Erfahrungen; er handelt aber auch aufgrund der Vorwegnahme der Auswirkungen seiner Aktionen, aufgrund der Berücksichtigung von Alternativen sowie aufgrund der Abwägung der erwünschten und der unerwünschten Konsequenzen der verschiedenen Möglichkeiten. Grundsätzlich ist der Mensch in seinen Entscheidungen zwar ebenfalls nicht "frei", aber in einem sehr viel weitergehenden Maß als das Pferd in der Lage, sich gegen die eine und für eine andere Handlungsmöglichkeit zu entscheiden. Das bedeutet nicht zuletzt: Der Mensch könnte zur Vermeidung von Belastungen des Pferdes auf dessen reiterliche Nutzung verzichten. Die rigorose ethische Position könnte diesen Verzicht veranlassen; sie könnte sich in diesem Verzicht verwirklichen.

Das Pferd ist zu dieser oder einer anderen ethischen Position nicht in der Lage. Ihm fehlt nämlich die Fähigkeit, die die ethische Position erst ermöglicht, nämlich das zuvor angesprochene ethische Empfinden. Im Verhalten des Pferdes lassen sich – bei kritischer Analyse – jedenfalls keine Hinweise auf die Existenz einer ethischen Dimension und speziell einer Reflexion über "Gut" und "Böse" seines Verhaltens erkennen.

## Die Vermeidbarkeit der Belastungen

Das zuvor Gesagte macht deutlich: Vor allem in ethischer Hinsicht unterscheiden sich die Belastungen, die Pferde einander zufügen, von den Belastungen, die aus den Einwirkungen des

Menschen resultieren. Die dem Pferd bei der Durchsetzung der reiterlichen Ziele zugemuteten Belastungen sind damit ethisch nicht durch den Hinweis auf die Belastungen des Pferdes im Rahmen seiner natürlichen Lebensbedingungen zu rechtfertigen. Diese Feststellung ist im Grundsatz unabhängig vom Ausmaß respektive von der Intensität der Belastungen in den verschiedenen Zusammenhängen. Das entscheidende Kriterium für die Differenz liegt in der Vermeidbarkeit der durch Menschen verursachten Belastungen, nämlich vermeidbar durch den zumindest prinzipiell zur ethischen Abwägung und zu alternativem Handeln fähigen Menschen.

Die konsequente ethische Position impliziert unter anderem die Absage an den Versuch, die Belastungen des Pferdes bei der Verwirklichung der reiterlichen Ziele gegen die Entlastungen durch den Status der Domestikation aufzurechnen, vor allem gegen die Entlastung vom "struggle for life" (*Darwin* 1859, Titel), gegen manche angenehmen Empfindungen, die zumindest für zahlreiche Pferde vom Kontakt mit dem Menschen ausgehen, und auch gegen die Funktionslust, die das Pferd im optimalen Fall bei der Entfaltung seiner Bewegungskompetenz erreicht, speziell der durch das vom Menschen veranlasste Training geförderten Bewegungskompetenz. Die konsequente ethische Position wendet sich gegen einen solchen Versuch, weil er die Vermeidbarkeit der mit der Verwirklichung der reiterlichen Ziele einhergehenden Belastungen nicht prinzipiell in Frage stellt, das heißt auch, weil man bei einer solchen Aufrechnung leicht aus dem Auge verliert, dass dem Pferd die ihm angenehmen Aspekte des Kontakts mit dem Menschen ohne die mit der Nutzung unter dem Sattel einhergehenden Belastungen vermittelt werden könnten, zum Beispiel durch die Möglichkeit, auf ausgedehnten Weidearealen in natürlichen Gruppen zu grasen. Die konsequente ethische Position wendet sich zudem gegen den Versuch der Aufrechnung, weil diese bei vorurteilsloser Erörterung, so die Analyse der Haustiergenetik (*Herre und Röhrs* 1973, 464 ss.), das Überwiegen der Einschränkungen, der Leiden und der Schäden im Zustand der Domestikation ergibt.

Die konsequente ethische Position nicht zu verwirklichen und auf die Nutzung sowie auf die mit ihr verbundenen Belastungen des Pferdes nicht zu verzichten, kann durchaus einhergehen mit der (theoretischen) Erkenntnis, der Mensch mite dem Pferd mit der reiterlichen Ausbildung und Nutzung vermeidbare Belastungen zu. Diese Erkenntnis kann für das ethische Handeln zunächst einmal folgenlos bleiben. Aus der Erkenntnis einerseits und dem Verzicht auf die ihr entsprechenden Auswirkungen im praktischen Handeln andererseits kann allerdings auch ein "schlechtes Gewissen" resultieren. Dieses kann vom Reiz bestimmter Handlungsziele in den Hintergrund gedrängt werden. Das "schlechte Gewissen" kann aber auch – vor allem in Phasen ohne akuten Handlungsdruck – dazu führen, einzelne Handlungsziele und die Modi ihrer Verfolgung zu überdenken und mit der Konsequenz der geringeren Belastung des Pferdes zu korrigieren. Insofern stellt das "schlechte Gewissen" zwar kein ideales, aber ein respektables Symptom des ethisch empfindenden Menschen dar.

### Der Zweck der Belastung

Bei der Reflexion der ethischen Dimension der Einwirkung auf das Pferd bildet der Zweck der Belastung, wie gesagt, einen

integralen Gesichtspunkt. Der Einsatz des Pferdes im Sport im allgemeinen und speziell die (das Pferd belastende) Einwirkung zur Verwirklichung bestimmter reiterlicher Ziele ist, wie gesagt, – zumindest in aller Regel – für das Überleben des Menschen nicht (mehr) relevant; dieser Einsatz und diese Einwirkung werden vielmehr von Interessen bestimmt, mit denen der Mensch sein Leben steigert und erweitert. Solche Interessen und Aktivitäten sind mit *Portmann* (1969, 98; 1960, 133) als "hypertelische" zu bezeichnen, nämlich als solche, die über das Ziel der Existenzsicherung hinausgehen. *Gehlen* (1940, 57 et passim) sprach hier von einer "luxurierenden" Daseinsgestaltung beziehungsweise vom "Luxurieren". In ethischer Hinsicht bildet die zuvor erörterte Verzichtbarkeit das relevante Charakteristikum der hypertelischen Ziele.

Ist der ethisch wahrnehmende und reflektierende Mensch sich bewusst, dem Pferd zur Verwirklichung von letztlich verzichtbaren Zielen vermeidbare Belastungen zuzumuten, dann stellt sich ihm die Frage nach den einzelnen mit den Belastungen verfolgten Zwecken in einem veränderten ethischen Zusammenhang. Zudem stellt sich ihm jetzt die zuvor in der grundsätzlichen Erörterung abgelehnte Frage nach der Art und dem Ausmaß der Belastung bei der Verfolgung der verschiedenen Zwecke. Für den ethisch wahrnehmenden und reflektierenden Menschen stellen sich diese Fragen mit impliziten Antworten: Belastungen dürfen dem Pferd – sofern man sie überhaupt akzeptiert – nur für die Verwirklichung relevanter Ziele der Ausbildung respektive der Nutzung zugemutet werden, zudem ausschließlich für die Verwirklichung von Zielen, die mit einer Einwirkung ohne belastende Folgen nicht zu erreichen sind. Weiter wird die Belastung nur in beschränkter Intensität und in begrenztem Ausmaß akzeptiert.

Das heißt auch: Willkürliche Belastungen werden vom ethisch Wahrnehmenden und Reflektierenden ebenso wie Belastungen extremer Intensität und extremen Ausmaßes von vornherein als inakzeptabel unterstellt. Inakzeptabel ist dem ethisch Wahrnehmenden und Reflektierenden also unter anderem eine belastende Maßnahme, die ohne einen bestimmten Zweck erfolgt. Die Maßnahme ohne einen Zweck respektive ohne eine Absicht kann hier als Synonym für die willkürliche Maßnahme stehen.

### Belastungen bei der Verwirklichung der hypertelischen Ziele

Bei der Erörterung des Zwecks der Belastung ergibt sich eine weitgehende ethische Akzeptabilität bei den bereits angesprochenen Belastungen, die sich bei Maßnahmen der Pflege, zum Beispiel bei der Arretierung des Fohlens zum Ausschneiden der Hufe oder bei veterinärmedizinischen Eingriffen zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Pferdes, ergeben. Für letztere Eingriffe ist die Fixierung des Fohlens zur Versorgung einer Wunde exemplarisch. Bei solchen Zwecken werden Belastungen stärkerer Intensität und weitergehenden Ausmaßes als bei den hypertelischen Zielen der reiterlichen Ausbildung akzeptiert; sie werden zudem mit einem geringeren Argumentationsbedarf als die Belastungen akzeptiert, die mit der Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit des Pferdes verbunden sind. Letztere Belastungen werden vom ethisch Wahrnehmenden und Empfindenden nur akzeptiert, wenn der Ausbildungsinhalt "relevant" bezie-

hungsweise "wichtig" ist und, wie gesagt, mit belastungsfreien Maßnahmen nicht erreicht werden kann; zudem sind solche Belastungen nur akzeptabel, wenn ihre Intensität und ihr Ausmaß begrenzt bleiben.

Wie die "Relevanz" beziehungsweise die "Wichtigkeit" eines Ausbildungsinhalts im einzelnen bestimmt werden, hängt von der ethischen Sensibilität der für das Urteil Verantwortlichen ab, in manchen Fällen auch von ihrer hippologischen Kompetenz. Ähnlich verhält es sich mit der Bestimmung der akzeptablen Intensität und des akzeptablen Ausmaßes der Belastung.

Das Deutsche Tierschutzgesetz gibt verschiedene Bestimmungen vor, die nach dem Empfinden des ethisch Sensiblen freilich eine zu große Toleranz beinhalten und die zudem im Einzelfall häufig keine eindeutigen Verifizierungen oder Falsifizierungen erlauben.

Nach dem Deutschen Tierschutzgesetz (§ 1 und 18,1) darf man einem Tier "ohne vernünftigen Grund" keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Problematik der Bestimmung der Vernünftigkeit eines Grundes ist offensichtlich, auch wenn sich eine weitgehende Übereinstimmung des Urteils bei der Absetzung des Handelns "mit vernünftigem Grund" vom "willkürlichen" Handeln erreichen lässt. Eindeutig kann man ferner den Übergang des Wohlbefindens in den Schmerz oder das Leiden sowie den Übergang von der Unversehrtheit in den Schaden nicht ausmachen. Nach dem § 3,1b des Tierschutzgesetzes ist – neben dem Einsatz von Dopingmitteln – "im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen" die Anwendung von Maßnahmen verboten, "die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können". Bei der Konkretisierung dieser Vorschrift steht die nicht minder schwierige Bestimmung des Übergangs von der Nicht-Erheblichkeit zur Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden an. Zudem ist das Verbot der zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führenden Maßnahmen an eine weitere im Einzelfall nur schwer festlegbare Auswirkung geknüpft, nämlich an die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit des Individuums zu beeinflussen. Letztere Auswirkung ist allerdings keine Bedingung für das Verbot einer Ausbildung oder eines Trainings, die "mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden" sind (§ 3,5). Und die Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden ist keine Bedingung für das Verbot der Einbeziehung eines Tieres in "eine Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung". Das Auftreten von (nicht-erheblichen) Schmerzen, Leiden oder Schäden reicht für das Verbot dieser Aktionen aus (§ 3,6). In den Straf- und Bußgeldvorschriften des Deutschen Tierschutzgesetzes werden noch weitere im Einzelfall schwer bestimmbare Auswirkungen und Absichten genannt, die ein Verbot der jeweiligen Handlung begründen, nämlich die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden "aus Roheit", "vorsätzlich", oder "fahrlässig" sowie die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden, die "länger anhalten" oder "sich wiederholen" (§ 17,2 und 18,1). Aus der Sicht des ethisch Sensiblen lassen diese gesetzlichen Bestimmungen, wie gesagt, in der Regel zu weiten Spielraum; die Akzeptanz des ethisch Sensiblen endet deutlich früher. Das zuvor angesprochene Problem des Übergangs vom Wohlbefinden zum Schmerz oder zum Leiden, von der Unversehrtheit

zum Schaden, von der nicht-erheblichen zur erheblichen sowie von der kurzfristigen zur anhaltenden Belastung, auch der Übergang vom irrelevanten zum relevanten Zweck beeinträchtigt das selbstkritische Urteil des ethisch Sensiblen allerdings grundsätzlich in ähnlicher Weise wie das Urteil des Richters und des Gutachters, die über die Frage nach dem Vorliegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu entscheiden haben.

## Der erreichte Zweck und das Ende der Belastung

Bindet man die Akzeptanz einer das Pferd psychisch oder physisch belastenden Maßnahme an einen bestimmten Zweck, dann verliert die belastende Einwirkung mit dem Erreichen des Zwecks ihre Legitimation. Das heißt: Mit dem Erreichen des Zwecks hat die belastende Maßnahme (unverzüglich) zu enden.

Diesem ethischen Postulat entspricht die hippagogische Lehre: Die belastende Einwirkung, der "Druck" beziehungsweise die Strafe haben mit der beabsichtigten Veränderung des Verhaltens des Pferdes unverzüglich zu enden. Die Beendigung der Belastung bedeutet Entlastung. Mit dieser verschwindet der Zustand, der das Pferd zu einer Veränderung seines Verhaltens animiert. Das heißt, das Pferd bleibt bei dem durch die Belastung erreichten Verhalten. Derart stabilisiert die Entlastung das durch den "Druck" modifizierte Verhalten. Derart bildet die Entlastung die Voraussetzung für das Lernen und für die Beibehaltung des Erlernten. Sie bildet zudem die Voraussetzung für die häufig als "Verstehen" bezeichnete stabile Reaktion des Pferdes auf einen vom Reiter gesetzten Reiz, nämlich Reaktion in Form einer Verhaltensmodifikation. In diesem Sinne bildet die Entlastung auch die Voraussetzung für die sichere und dauerhafte Koppelung bestimmter reiterlicher Hilfen und bestimmter Reaktionen des Pferdes.

Die Akzeptanz der Belastung zu dem Zweck, eine bestimmte relevante Verhaltensmodifikation zu erreichen, beinhaltet für den ethisch Urteilenden, die Verhaltensmodifikation ausschließlich mit dieser belastenden Einwirkung erreichen zu können. Die als unumgängliches Mittel zu einer bestimmten Verhaltensmodifikation erkannte Einwirkung ist also unmissverständlich zu unterscheiden von Einwirkungen, die der Reiter ausschließlich aufgrund seiner Neigungen und Gewohnheiten oder aus anderen Motiven wählt. Die als unumgängliches Mittel erkannte und eingesetzte belastende Einwirkung ist speziell von der belastenden Einwirkung abzuheben, die der Reiter wählt, weil ihm die Geduld fehlt, die hinreichende Zeit oder das hinreichende Geschick aufzubringen, um die Modifikation des Verhaltens des Pferdes mit Hilfe einer belastungsfreien oder einer belastungsarmen Einwirkung zu erreichen.

## Die Belastung und die alternativen Möglichkeiten

Ist der anvisierte Zweck über eine belastungsfreie oder eine belastungsarme Einwirkung zu verwirklichen, dann bedeutet dies, dass die Belastung sich über die Auswahl zwischen den verschiedenen zum Erfolg führenden Modi der Einwirkung vermeiden oder reduzieren lässt. In diesem Fall verliert die mit Belastungen oder mit stärkeren Belastungen verbundene



Einwirkung ihre ethische Legitimation. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Unterschiede im Ausmaß der Belastung erheblich sind. Gegen die begrenzte Unterordnungsbereitschaft des Pferdes setzen und setzen sich manche Reiter zum Beispiel durch das Herumreißen des Pferdes um den rechten oder den linken Schenkel zur Wehr. Eine zumindest in vielen Fällen erfolgreiche Alternative zu dieser "aufreibenden" Methode der Korrektur besteht im besonders fleißigen Vorwärtsreiten (auf dem Zirkel) und der derart betriebenen Förderung der Leistungsbereitschaft des Pferdes. Die Entscheidung für die weniger "aufreibende" Methode ist vor allem im Fall des geringeren Belangs des Widerstandes beziehungsweise bei einer bestimmten Art des Widerstandes geboten, zum Beispiel beim Widerstand gegen die Längsbiegung in den Ecken oder auf dem Zirkel. Ein solcher Widerstand ist deutlich zu unterscheiden von dem im Steigen vollzogenen Widerstand. Aufgrund der Gefahr für Pferd und Reiter legitimiert letzterer Widerstand in der akuten Situation – unabhängig von der stets zu fordernden Analyse der Ursache dieses Verhaltens – andere und mit stärkerer Belastung des Pferdes verbundene Einwirkungen als die fehlende Bereitschaft zur Längsbiegung.

Bleiben die Belastungen der verschiedenen Modi der Einwirkung insgesamt gering und sind zudem die Unterschiede im Ausmaß der Belastung bei den verschiedenen Arten der Einwirkung minimal, dann können verschiedene Maßnahmen ethisch akzeptabel sein. Bei der Schulung des Pferdes im Rückwärtsrichten zum Beispiel liegen derartige Alternativen wohl vor: Die von verschiedenen Autoren der sogenannten "klassischen" Lehre beschriebene Schulung unterscheidet sich – bei korrektem Vorgehen – meines Erachtens zwar in der Art der Belastung, aber in deren (insgesamt relativ geringem) Ausmaß nicht erheblich von manchen Methoden, die derzeit verschiedene Verhaltensforscher empfehlen (Sankey 2008,61; Zeidler-Feicht 2001,127 ss.) Letztere Methoden werden meist als belastungsfrei und als solche beschrieben, die sich der "positiven Verstärkung" (= Belohnung) bedienen, und zwar im Gegensatz zur traditionellen Schulung, der vorgeworfen wird, das Rückwärtsrichten ausschließlich mit Hilfe der "negativen Verstärkung" (= Bestrafung) zu vermitteln. In Wirklichkeit sind die "alternativen" Methoden freilich ebenfalls mit Belastungen verbunden, dies nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass seine natürlichen Dispositionen dem Pferd nicht oder nur unter sehr selten auftretenden Umständen nahelegen, sich rückwärts zu bewegen.

### Neigungen und Kompetenzen

Die Bereitschaft, sich der einen oder einer anderen Art der Einwirkung zu bedienen, variiert mit der Orientierung, mit den Erfahrungen und mit der Sachkompetenz eines Reiters, ferner mit der jeweiligen Situation sowie mit der jeweiligen Aufgabe. Die genannte Bereitschaft wird zudem von der jeweils akuten Befindlichkeit des Individuums bestimmt, auch von seiner Neigung, aufgrund seines emotionalen und seines affektiven Engagements zu reagieren oder gemäß der nüchternen Abwägung der Anforderungen, der Möglichkeiten sowie der Auswirkungen der verschiedenen Alternativen zu handeln. Manche Reiter lassen sich zum Beispiel von ihrem Ärger, ja von ihrer Wut über den Widerstand des Pferdes oder über die

misslungene Ausführung einer Lektion gefangennehmen und zu einer aggressiven Einwirkung verleiten. Andere reagieren aufgrund ihrer generellen Dispositionen nüchterner; sie wissen um das gelegentliche Auftreten von Widerständen und Fehlern; sie haben die Krisen und deren Überwindung erfahren, und sie sind bereit sowie in der Lage, das Auftreten von Schwierigkeiten gelassen zu konstatieren, deren Gründe zu analysieren, die verschiedenen Mittel zu deren Abbau nüchtern abzuwägen und dementsprechend auf das Pferd einzuwirken.

Die affektive Reaktion ist im Fall des Widerstandes des Pferdes, wie gesagt, häufig eine aggressive. Diese belastet das Pferd physisch und psychisch, und zwar bei meist reduziertem oder gänzlich ausbleibendem Lernerfolg. Demgegenüber gestattet die Kalkulation der verschiedenen Handlungsalternativen, den optimalen Lernerfolg bei minimaler Belastung des Pferdes zu erreichen.

Zur (bei unterschiedlichen Pferden in ähnlichen Situationen und bei weitgehend übereinstimmenden Aufgaben gemachten) Erfahrung gehört es, der expliziten Kalkulation nicht mehr zu bedürfen, sondern umgehend den Weg einzuschlagen, von dem man weiß, dass er zum Erfolg führt, und zwar bei minimaler Belastung des Pferdes. In diesem Sinne hatte der französische Lehrer *l'Hotte* (1895,130) vom Reiter – gegen das häufig einseitig vertretene Postulat der Geduld – die mit der Geduld einhergehende Sachkompetenz gefordert. Laut *l'Hotte* kann die Geduld allein nämlich nichts bestellen; erst das Wissen um die dem Pferd zumutbaren Aufgaben ermöglicht es, nichts zu fordern, das das Pferd nicht zu leisten vermag. "Weit mehr als Geduld" muss der Reiter, so *l'Hotte*, "Urteilskraft" besitzen, "Wissen und keine Ungeduld, aber Beharrlichkeit im Einsatz seiner Mittel, deren richtige Auswahl vom täglichen Fortschritt bestätigt" werde. Die Verbindung der Geduld mit der Sachkenntnis und der Durchsetzungsfähigkeit sowie der Durchsetzungsbereitschaft hatten die praktisch erfahrenen Reitmeister, zum Beispiel *Cavendish* (1667,35, 157, 234 s. et passim), immer wieder angemahnt. Die mit der Geduld einhergehende Sachkompetenz bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, wie gesagt, die aufgetretenen Schwierigkeiten zutreffend zu analysieren, die verschiedenen Modi der Korrektur zu kennen und praktisch zu beherrschen, über deren mehr oder minder große Effizienz informiert zu sein, aber auch um die Belastung des Pferdes durch die verschiedenen Maßnahmen zu wissen. Eine solche Sachkompetenz erlaubt es, stetige sukzessive Ausbildungsfortschritte mit begrenzter Intensität der reiterlichen Einwirkung zu erreichen und derart die Belastung des Pferdes zunehmend zu reduzieren. Dieses Konzept verfolgt der ethisch Aufgeschlossene gegen den nicht selten scheiternden Versuch, durch eine mit hoher Intensität betriebene und das Pferd erheblich belastende Einwirkung weit gesteckte Ziele unverzüglich und ungeschmälert zu erreichen.

### Leistungsvermögen und Ausbildungsstand

Die mit der Aufgeschlossenheit für die ethische Dimension des Handelns im Sattel betriebene Ausbildung hat also – in Übereinstimmung mit der Tradition der "orthodoxen" Reitlehre (de la Guérinière 1733,248 ss. et passim; Steinbrecht und Plinzner 1886,37, 38 et passim), mit der gegenwärtigen

Deutschen Reitlehre (1980,142) sowie mit den Leitlinien "Tierschutz im Pferdesport"(I,3,b) – die stetig einander folgenden (Fort)Schritte im Auge, nicht das Vabanquespiel weiter Sprünge und den Versuch, die Folgen der bei diesem Vorgehen unvermeidlichen Rückschläge zu limitieren. Stetig lassen sich die Schritte nur dann aneinander anschließen, wenn die jeweils angegangenen Ziele dem generellen Leistungsvermögen sowie dem speziellen Ausbildungsstand des Pferdes kompatibel sind. Nur solche Ziele sind mit einer für das Pferd belastungsarmen Einwirkung zu erreichen. Nur die seinem generellen Vermögen und seinem speziellen Ausbildungsstand entsprechende Aufgabe – verfolgt in einem dem generellen Vermögen und dem speziellen Ausbildungsstand entsprechenden Lerntempo – erlaubt dem Pferd, wie bereits gesagt, die zuverlässige Reaktion auf bestimmte reiterliche Hilfen und insofern die "Begreifbarkeit" der vom Reiter gestellten Aufgaben.

Leicht verzeichnet man den Prozess der Ausbildung auch in ethischer Hinsicht, wenn man – dem üblichen Sprachgebrauch folgend – das "Verstehen" und das "Begreifen" des Pferdes vor allem als intellektuelle Leistungen unterstellt und dabei die dem Pferd eingeräumten Chancen vernachlässigt, auf präzise, voneinander abgehobene Reize mit einer vor allem durch die Entspannung belohnten Verhaltensweise zu reagieren und die Reaktion im Rahmen einer durch Aufmerksamkeit – und nicht durch dysfunktionale Erregung – gekennzeichneten Lernsituation zu stabilisieren.

Das ethische Postulat, die dem generellen Vermögen sowie dem speziellen Ausbildungsstand des Pferdes entsprechende Aufgabe in einem dem Vermögen und dem Ausbildungsstand entsprechenden Lerntempo und mit einer Einwirkung von begrenzter Intensität und dementsprechend bei begrenzter Belastung des Pferdes zu verfolgen, deckt sich weitgehend mit der von verschiedenen Reiterlehrern erhobenen Forderung, eine neue Lektion stets so ausgiebig und so weitgehend vorzubereiten, dass die Präparation bruchlos in die Ausführung der Aufgabe übergeht.

### Relevante und irrelevante Zwecke

Die mit der Geduld einhergehende Sachkompetenz erlaubt es, wie gesagt, zumindest häufig, die weniger intensive und mit geringer(er) Belastung des Pferdes verbundene Einwirkung der intensiven und das Pferd erheblich belastenden vorzuziehen. In den damit angesprochenen Fällen ist die stärkere respektive die starke Belastung also vermeidbar, nämlich von dem Reiter vermeidbar, der seine Ziele mit Geduld und Sachkompetenz verfolgt. Geduld und Sachkompetenz sind somit ethisch vom Reiter zu fordern, speziell von einem Reiter, der sich mit Zielen beschäftigt, die mehr oder minder leicht dazu veranlassen, mit besonders intensiver Einwirkung betrieben zu werden, beziehungsweise mit Zielen, die über die natürlichen Dispositionen des Pferdes deutlich hinausgehen.

Im Rahmen dieser Gedanken drängt sich die Frage auf, ob es auf der Basis von Geduld und Sachkompetenz stets gelingen kann, die bereits angesprochene stärkere respektive starke Belastung des Pferdes in der Ausbildung und Nutzung unter dem Reiter zu vermeiden. Zuvor wurde das energische Vor-

wärtsreiten bereits als Alternative zur belastenden Prozedur der "Mühle" (Spohr 1908,56), nämlich zum mehrmaligen eiligen Drehen des Pferdes um den rechten oder den linken Schenkel, angesprochen, und zwar als Verfahren zur Korrektur der begrenzten Unterordnungsbereitschaft und speziell des Steigens des Pferdes. Mit dem Hinweis auf diesen zumindest in manchen Fällen möglichen Ersatz der ausgeprägt belastenden Methode durch die weniger belastende sollte nicht der Eindruck erweckt werden, die starke Belastung sei – selbst bei der Beibehaltung der reiterlichen Ziele – stets vermeidbar, nämlich selbst bei der Beibehaltung der Ziele, die mit den spontanen Neigungen des Pferdes kollidieren.

Zumindest in der Ausbildung und Nutzung mancher Pferde kommt es zu Situationen, die sich nur mit der energischen, das Pferd belastenden Einwirkung des Reiters bereinigen lassen, das heißt dauerhaft bereinigen lassen. Es kommt – nicht zuletzt beim Umgang mit Hengsten – zu Situationen, die nur aufgrund einer energischen Einwirkung (mit dem Ziel eines entspannten Verhältnisses) bewältigt werden können. Es kommt zu Situationen, die ohne eine energische Einwirkung mehr oder minder akut fortbestehen, ja habitualisiert und verstärkt werden. Vor allem Reiterinnen und Reiter, die zum energischen Durchgreifen nicht bereit oder nicht in der Lage sind, werden mit solchen fortlaufend sich wiederholenden Situationen konfrontiert. Das Lavieren in diesen Situationen, die Hoffnung auf eine mit der Zeit erreichte Überwindung, die Rückschläge und die Verzichte belasten nicht nur den Reiter, sondern häufig auch das Pferd, letzteres nicht zuletzt aufgrund der versiegenden reiterlichen Geduld und der dementsprechenden, häufig aggressiven reiterlichen Maßnahmen.

Ist man grundsätzlich der Ansicht, in der reiterlichen Ausbildung und Nutzung mancher Pferde komme es zu Situationen, die sich dauerhaft nur mit einer energischen, das Pferd belastenden Einwirkung bereinigen lassen und in denen eine solche Einwirkung ethisch akzeptabel wird, dann ist es ethisch geboten, die Bedingungen solcher Akzeptabilität näher zu umschreiben. Auf das Fehlen einer belastungsarmen alternativen Lösung der Schwierigkeiten wurde bereits eingegangen, auch auf die Relevanz des reiterlichen Ziels, das mit der energischen Einwirkung erreicht werden soll. Es liegt nahe, hinsichtlich des reiterlichen Ziels auf die bezeichnenderweise häufig als "Untugenden" etikettierten Verhaltensmodi des Pferdes hinzuweisen, nämlich auf Verhaltensmodi, die die Gesundheit des Menschen erheblich gefährden und/oder die Nutzung des Pferdes weitgehend unterbinden. Hier sind vor allem das aggressive Beißen, das auf den sich nähernden Menschen gerichtete Schlagen, das Steigen, das Bocken, die Stätigkeit und das Durchgehen zu nennen (Seidler 1846,353 ss.; Spohr 1908,55 ss.). Das energische Eingreifen zur Überwindung solcher "Untugenden" lässt sich – gemäß der verbreiteten ethischen Einstellungen – zumindest sehr viel leichter ethisch legitimieren als das gleiche energische Eingreifen zu dem Zweck, dem Pferd eine bestimmte reiterliche Lektion, zum Beispiel die Piaffe, beizubringen oder eine solche Lektion gemäß den reiterlichen Vorstellungen zu perfektionieren. Ziele, die als außergewöhnlich und artifiziell und damit als besonders verzichtbar angesehen werden, verlieren in der ethischen Argumentation der Mehrzahl der Menschen die Kraft, weitgehende Belastungen des Pferdes zu rechtfertigen.

## Die Art und das Ausmaß der Belastung

Selbst die als relevant eingestuft Ziele lassen nicht jede Art und jedes Maß der Belastung akzeptieren. Bestimmten Methoden der Korrektur eines Steigers zum Beispiel – unter anderem wird von Schlägen mit der Gerte, mit einem hölzernen Schlegel oder gar mit einer Flasche auf den Kopf des Pferdes berichtet (*Balassa* 1835; 1860,116; *Spoehr* 1908,65) – versagt der ethisch Aufgeschlossene seine Zustimmung. Und trotz der zentralen Bedeutung der Zugwilligkeit bei dem in der Land- und der Transportwirtschaft eingesetzten Pferd lässt sich das unter dem Bauch des zugunwilligen Pferdes angezündete Feuer – unabhängig vom Erfolg dieser Methode – in der technischen Wohlstandsgesellschaft ebenfalls nicht mehr rechtfertigen. Diese Art und dieses Maß der physischen und der psychischen Belastung ist inakzeptabel geworden. Es wird diskussionslos als „Tierquälerei“, auch als inhumane Roheit empfunden.

Die (für die übliche Nutzung des Pferdes) mehr oder minder weitgehenden Unverzichtbarkeit der jeweils geforderten Leistung und/oder die Zumutbarkeit einer Leistung bei gegebenem Vermögen und entsprechender Schulung bildet einen integralen Faktor für die mehr oder minder weitgehende ethische Legitimierbarkeit der Belastung, die mit der für das Erreichen dieser Leistung unverzichtbaren Einwirkung einhergeht. Die Unverzichtbarkeit und die Zumutbarkeit der geforderten Leistung können jedoch nicht jede Art und jedes Maß der Belastung legitimieren.

Die Zumutbarkeit einer Leistung orientiert sich, wie gesagt, vor allem an den angeborenen und den erlernten Neigungen und Fähigkeiten des Pferdes. Beim Beispiel des – trotz kompetenter und geduldiger Behandlung – zugunwilligen Pferdes wäre aus der Sicht des ethisch Empfindenden möglicherweise die mangelnde Eignung dieses Pferdes als Zugkraft und damit die geforderte Zugleistung als eine diesem Pferd nicht entsprechende Aufgabe, wäre möglicherweise auch nur das Quantum der Last als der für dieses Pferd inadäquate Faktor festzustellen.

Zu den zuvor angesprochenen erlernten Dispositionen gehören unter anderem die eine Nutzung behindernden Neigungen und Gewohnheiten, die das Pferd aufgrund inkompetenter reiterlicher Maßnahmen ausgebildet hat. Bei solchen Neigungen und Gewohnheiten ist aus ethischer Sicht zunächst die Basis des reiterlichen Einsatzes mit den orthodoxen belastungsarmen Methoden zu korrigieren, ist also nicht zu versuchen, mit rabiater Zugriff das als umständlich angesehene Verfahren der orthodoxen „Redressur“ zu umgehen. Nur im Fall der selbst bei kompetenter Behandlung des Pferdes auftretenden „Untugenden“ und des Scheiterns belastungsfreier alternativer Methoden lässt sich bei den verrittenen Pferden der energische Eingriff aus der Sicht des ethische Aufgeschlossenen rechtfertigen.

Das im Deutschen Tierschutzgesetz genannte Anhalten sowie die dort genannte Wiederholung einer belastenden Einwirkung stellen ebenfalls gewichtige Kriterien für respektive gegen die ethische Legitimierbarkeit „erheblicher“ Belastungen des Pferdes dar. Das heißt konkret: Die kurzzeitige und einmalige erhebliche Belastung findet sehr viel eher Akzeptanz als die anhaltende und die wiederholte.

## Verstoß gegen die „Humanität“

Gelangt man dahin, eine bestimmte Leistung als unverzichtbar für die (übliche beziehungsweise die allgemein akzeptierte Nutzung) anzuerkennen, diese Leistung als dem allgemeinen Vermögen und dem Ausbildungsstand des Pferdes entsprechend einzustufen und zu dem definierten Zweck selbst eine erhebliche Belastung des Pferdes zu tolerieren, dann ist mit diesem grundsätzlichen Einverständnis über die Art, die Intensität und die Dauer der akzeptierten erheblichen Belastung im Einzelfall noch nicht entschieden. Wie die Beispiele der Korrektur des Steigers oder des zugunwilligen Pferdes deutlich machen sollten, erlebt der ethisch Aufgeschlossene heute manche – in früheren Epochen praktizierte – Methoden im Hinblick auf das Tier als „Qual“ und im Hinblick auf den Menschen als Verstoß gegen die „Humanität“. Welche Methoden im einzelnen derart – unabhängig von dem zu korrigierenden unerwünschten Verhalten des Pferdes – ethisch akzeptiert und welche ethisch diskreditiert werden, ist nicht prinzipiell festgelegt; es wird vielmehr aufgrund der von einzelnen Situationen und Verhaltensweisen ausgehenden Anmutungen, aufgrund der affektiven Reaktion auf diese Situationen und Verhaltensweisen und/oder aufgrund der rationalen Kalkulation des Zwecks, der möglichen Mittel und des Ausmaßes der Belastung sowie mit dem Rekurs auf ethische Prinzipien entschieden.

Bei zahlreichen Menschen hat zum Beispiel die zwar erhebliche, aber weniger offensichtliche Belastung eines Pferdes eine größere Chance, akzeptiert zu werden, als die zwar geringere, aber unübersehbare. Die verbreitete Entrüstung selbst über eine leichte Blutspur an der Flanke des Schimmels ist symptomatisch für diese Tendenz. Die ohne nähere Untersuchung angeprangerte Auswirkung des Einsatzes der Sporen lässt häufig die erheblichen Belastungen übersehen, die diesem Einsatz vorangingen, nämlich das täglich anhaltend belastende Training, das die Entfaltungs- und speziell die Leistungsbereitschaft des Pferdes schmälerte. Selbst der einmalige Einsatz der Gerte bei dem im Parcours zögernd vorwärtsgaloppierenden Springpferd provoziert den deutlichen Protest der Zuschauer, und zwar den Protest von Zuschauern, die die ständig bohrenden, die häufig stoßenden und die über dem Sprung immer wieder in die Flanken des Pferdes schlagenden Sporen so lange übersehen, wie diese keine offensichtlichen Verletzungen hinterlassen.

Auf derartigen Anmutungen und affektiven Reaktionen beruhen unter anderem zahlreiche Stellungnahmen zum Heißbrand. Das rotglühende Brenneisen auf der weichen Haut des mit pädomorphen Formen affektiv ansprechenden Fohlens und der Qualm des verbrennenden vitalen Gewebes provozieren Urteile, die selbst von Fachleuten ohne die nähere Analyse der Intensität und der Dauer des Schmerzprozesses gefällt werden und die zudem auf die Untersuchung der Belastung des Pferdes durch alternative Kennzeichnungsverfahren, speziell durch die Implantation eines Chips, verzichten lassen. Ferner unterbindet das von affektiven Anmutungen diktierte Urteil häufig die Respektierung weit intensiverer und anhaltender Belastungen, die dem jungen Pferd in anderen Bereichen der Haltung und der Pflege ohne Bedenken zugefügt werden, zum Beispiel die Belastung durch das Aufwachsen ohne Altersgenossen, in einer in ihren Ausmaßen deutlich begrenzten Box und/oder auf kleiner, die Laufspiele weitgehend unterbindenden Weide.

## Die Begrenzung auf das unvermeidbare Ausmaß

Die Akzeptanz einer erheblichen Belastung geht für den ethisch Aufgeschlossenen mit dem unbedingten Postulat einher, diese Belastung auf die Art und das Ausmaß zu beschränken, die zum Erreichen des (für den üblichen Einsatz des Pferdes) unverzichtbaren Zwecks nicht zu vermeiden sind. Zudem ist die Belastung auf die unvermeidbare Dauer einzugrenzen. Dieses Postulat bedeutet unter anderem, den Prozess der Belastung und den Prozess der mit ihr bezweckten Verhaltensmodifikation kritisch zu überprüfen und im Fall der Erfolglosigkeit des Einsatzes der Belastung diese nicht zu perpetuieren, sondern unverzüglich zu beenden. Die Akzeptanz einer rigorosen Einwirkung impliziert nämlich nicht deren unkritische Fortsetzung, also die Fortsetzung selbst in dem Fall, in dem der akzeptierte Zweck nicht erreicht wird, das Pferd nämlich sein Verhalten nicht verändert. Ethisch geboten ist hier, sich die Sachkompetenz zu verschaffen und/oder auf eine Hilfe zu rekurrieren, die in die Lage versetzt, über die hinreichende Dauer der rigorosen Einwirkung, über die Anzeichen für die bezweckte Verhaltensmodifikation und über die ethisch gebotene Beendigung der Einwirkung zu urteilen.

Das Postulat, die Belastung auf die unvermeidbare Dauer zu beschränken, bedeutet, wie bereits gesagt, in erster Linie, die Belastung beim Erreichen des intendierten Zwecks unverzüglich zu beenden. Das unverzügliche Ende ist zunächst wegen des generellen Postulats, die Belastung eines empfindungsfähigen Lebewesens zu minimieren, geboten. Zudem ist das unverzügliche Ende der Belastung und die darüber hinausgehende Entlastung aus ethischer Sicht zu fordern, um den Lernprozess des Pferdes zu optimieren. Dieser Prozess bildet nämlich die Voraussetzung für das den Zielen des Reiters entsprechende Verhalten des Pferdes und damit für die in Zukunft geringere Intensität der erforderlichen Einwirkung. Insofern ist auch die Optimierung des Lernprozesses ethisch geboten. Der möglichst reibungslos verlaufende und zu stabilen Resultaten führende Lernprozess entspricht also nicht nur dem Interesse des Reiters; er fördert auch das Wohlergehen des Pferdes.

## Die Optimierung des Lernprozesses

Im Zusammenhang mit dem Postulat, die Belastung des Pferdes auf das zum Erreichen eines bestimmten Zwecks unverzichtbare Maß zu beschränken, ist die Optimierung der Umstände der Verhaltensmodifikation generell zu fordern, das heißt, sind die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Lernprozesses zu sichern. Neben den quasi technischen Bedingungen für das unbehinderte Lernen bilden das "entspannte Feld" und die über dieses hinausgehende Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens eine integrale Bedingung für den Erwerb und die Stabilisierung der intendierten Verhaltensneigungen. Die Atmosphäre des Vertrauens ist ebenfalls aus den beiden genannten Gründen ethisch zu fordern, nämlich wegen der angenehmen Empfindungen, die das gegenseitige Vertrauen dem Pferd vermittelt, und wegen der Förderung des Resultats der Schulung. Zu solcher Förderung gehört es, die kritischen Phasen im Lernprozess zu reduzieren und das Pferd derart zu entlasten. In negativer Formulierung bedeutet dieses Postulat, die Irritationen in der Beziehung zum Pferd zu vermeiden, die die Lernprozesse behin-

dern, das heißt vor allem, die dysfunktionale Erregung und das Misstrauen des Pferdes erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Das Bemühen um die Sicherung des entspannten Feldes und des gegenseitigen Vertrauens impliziert die aufmerksame Beobachtung der Reaktionen des Pferdes auf die belastenden Anforderungen des Reiters, impliziert insbesondere die aufmerksame Registrierung des Aufbaus einer Erregung, die über die (für die Absolvierung der gestellten Aufgabe) erforderliche Anstrengung hinausgeht, impliziert in diesem Fall die Wiederherstellung der entspannten Situation vor dem Fortgang des Lernprozesses und impliziert generell, die belastende Einwirkung möglichst eng mit Maßnahmen zu verbinden, die das Vertrauen erhalten, stabilisieren oder wiederherstellen.

Aus dem Umstand, dass der ohne weitgehende Irritationen erfolgreich betriebene Lernprozess nicht nur die Belastung des Reiters, sondern auch die des Pferdes reduziert, resultiert für den ethisch aufgeschlossenen und verantwortungsbereiten Reiter allerdings auch die Forderung, so intensiv und so lange rigoros einzuwirken, wie es für die Gewährleistung des Lernprozesses erforderlich ist. In diesem Sinne ist es nicht nur für den reiterlichen Erfolg, sondern auch ethisch problematisch, zur markanten Strafe nicht bereit oder nicht in der Lage zu sein und derart dem Pferd den "Reiz" zu versagen, der für einen Lernprozess erforderlich wäre, mit dem es gelingen würde, ein entspanntes Verhältnis des Pferdes zu seinem Reiter zu erreichen, und zwar an Stelle der anhaltenden "Reibungen" auf der Basis des gegenseitigen Missmuts sowie mit dem wiederholten Einsatz leichterer Strafen. Die markante Strafe kann zum Beispiel die Neigung des Pferdes zum Beißen beziehungsweise dessen Versuche unterbinden, in der Form von Beißspielen einen intensiven Kontakt zum Menschen aufzunehmen oder in der Weise des Beißens seine (nicht selten frustrationsbedingte) Aggression gegen den Menschen zu wenden. Häufig räumt die markante Durchsetzung des Reiters ferner Widerstände aus, mit der manche anhaltend unterforderte Pferde sich für die Beibehaltung ihres Lebens ohne anstrengenden Arbeitseinsatz engagieren, das heißt Widerstände, die nicht auf einer Überforderung beruhen.

## Das ethische Ermessen

Die Akzeptanz der – nur beim generellen Verzicht auf die Nutzung gänzlich vermeidbaren – Belastung des Pferdes, die Akzeptanz der mit erheblichen Belastungen verbundenen rigorosen Einwirkung, die Akzeptanz einer bestimmten Dauer sowie der Wiederholung der belastenden Einwirkung und auch die Bereitschaft, bestimmte Zwecke als relevant einzustufen, sind nicht als allgemeinverbindliche Inhalte des ethischen Empfindens und des ethischen Urteils der mit Pferden beschäftigten Menschen zu verstehen. Diese Akzeptanzen und diese Bereitschaft beruhen vielmehr auf dem speziellen ethischen Ermessen eines bestimmten Individuums und/oder einer bestimmten Gruppe von Individuen.

Als ethisches Ermessen wird hier eine subjektive ethische Einstellung bezeichnet, in die mehr oder minder stabile ethische Überzeugungen ebenso eingehen wie als relevant erachtete Werte, Motive, Ziele und Prinzipien, individuelle Erfahrungen ebenso wie übernommene und als verbindlich erlebte gesell-



schaftliche Normen, genetisch vorgegebene Bereitschaften ebenso wie erworbene Richtlinien, bewusste Inhalte ebenso wie unbewusste Tendenzen, rational erarbeitete Regulative ebenso wie emotionale und affektive Neigungen, vorbildliche Maßstäbe ebenso wie innovative Entscheidungen. Das ethische Ermessen stellt somit in Wirklichkeit ein meist komplexes Gefüge von diversen Einstellungen dar, im Verlauf des Lebens aufgrund unterschiedlicher Einflüsse ausgebildet, weitgehend harmonisiert und verfestigt, angesichts ethisch appellierender Situationen in ethischen Stellungnahmen manifest, durch veränderte Überzeugungen, Erfahrungen, Motive, Reflexionen, Neigungen und Entscheidungen mehr oder minder modifizierbar.

Die individuelle Differenzierung des ethischen Ermessens geht deutlich über die Differenzierung hinaus, die das Deutsche Tierschutzgesetz mit der impliziten Unterscheidung von geringen und erheblichen, von kurzzeitigen und anhaltenden, von einmaligen und wiederholten Schmerzen, Leiden und/oder Schäden vorgibt. Zudem reichen die in das ethische Ermessen eingehenden Bedingungen, Zwecke und Absichten merklich über die im Gesetz angesprochenen Umstände von Belastungen hinaus. Die Erörterung von konkreten, in den Grenz- und Problembereichen angesiedelten Fällen macht die Differenzierung des ethischen Ermessens deutlich. Eine solche Erörterung führt zudem die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede vor Augen, die das ethische Ermessen der verschiedenen Individuen kennzeichnet. Unter anderem unter dem Einfluss eines bestimmten ethischen Ermessens wurden zuvor die rüden Korrekturmaßnahmen beim Steigen des Pferdes und bei der Verweigerung des Zugs, das energische Vorwärtsreiten, das harsche seitliche Abwenden in der "Mühle", der Einsatz der Sporen, der Heißbrand und die Implantation des Chips angesprochen. Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion wären zur Demonstration der Bedeutung des ethischen Ermessens weitere Modi der Einwirkung zu erwähnen, zum Beispiel die als "Rollkur" apostrophierte extreme Überzümmung, das Doping oder die "Korrektur" unsauber springender Pferde mit Hilfe eines Drahtes, der über die Hindernisstange gespannt wird.

Außerhalb des Grenzbereichs befindet sich, wie gesagt, nach dem derzeit verbreiteten ethischen Ermessen die Korrektur eines Steigers mit dem Schlag mit einer Flasche auf seinen Kopf. Nach dem derzeit verbreiteten ethischen Ermessen bedarf ebenfalls das Feuer unter dem zugunwilligen Pferd keiner detaillierten Erörterung. Nach dem derzeit verbreiteten ethischen Ermessen wird weiter die unter anderem von *Spohr* (1908, 95 ss., 120 et 137) beschriebene Korrektur des widerpenstigen und leistungsunwilligen Pferdes durch die "russische Züchtigungskur" als inakzeptabel empfunden, nämlich die Korrektur durch die heftigen Hiebe mit den Peitschen verschiedener Helfer. Noch deutlicher ist die heutige Ablehnung einer solchen Maßnahme, die man bei einem am Boden liegenden Pferd anwendet beziehungsweise fortsetzt. Und ähnlich wird aufgrund des heute verbreiteten ethischen Ermessens über das Longieren eines Pferdes mit aufgebundenem inneren Vorderbein geurteilt, und zwar über ein Longieren, das in allen drei Gangarten und im Extrem bis zu einer halben Stunde auf jeder Hand praktiziert wurde, nämlich so lange, bis das Pferd sich auch mit diesem Handicap an der Longe "durchaus richtig benahm". Etwas anders wird nach dem heutigen ethischen Empfinden über die im 19. und zu Anfang

des 20. Jahrhunderts mehrfach beschriebene "Flüstermethode" geurteilt. Diese bestand darin, dem Pferd durch "Andrücken der oberhalb der Nüstern befindlichen weichen Muskeln gegen die Nasenscheidewand" die Luftzufuhr abzuschneiden, es so "binnen einer halben bis einer Minute völlig atem- und kraftlos" zu machen, ihm anschließend sein "Hauptnahrungsmittel", nämlich die Luft, wieder zu gewähren und ob der Wirksamkeit dieses Verfahrens nicht nur als der "absolute Herr", sondern auch als der "Wohltäter" aufgefasst zu werden (*Spohr* 1908, 104 ss.).

Die insbesondere bei Gestütsangestellten zur Fixierung von Fohlen und adulten Pferden weiterhin bedenkenlose Anwendung der Flüstermethode macht unter anderem die fortbestehende Kluft zwischen dem (theoretischen) ethischen Urteil und der vor allem von der Effizienz der verschiedenen Maßnahmen bestimmten Praxis deutlich. Diese Kluft verbietet allerdings nicht, ethisches Empfinden in einer zumindest situativen Distanz zum Handlungsdruck beim praktischen Umgang mit dem Pferd zu artikulieren, dies unter anderem gegen bedenkenlos angewandte Methoden zur Disziplinierung des Pferdes zu tun und derart die Reflexion der ethischen Dimension der Einwirkung auf empfindungsfähige Lebewesen zu fördern. Die bestehende Kluft zu erkennen und zu erörtern, kann freilich bedeuten, vornehmlich die ethischen Reflexionen oder vornehmlich den von seiner Effizienz bestimmten praktischen Zugriff für die relevante Wirklichkeit zu halten. Es kann ferner bedeuten, beim Nachdenken über die historische Entwicklung des ethischen Bewusstseins und des ethischen Handelns den "theoretischen" Urteilen einer Epoche nicht die Praxis einer anderen gegenüberzustellen beziehungsweise sich die Konfrontation der Praxis der Vergangenheit und der Theorie der Gegenwart zu versagen. Mit diesem Verzicht verlieren die historischen Aussagen ihren Belang, die einzelne aus früheren Jahrhunderten berichtete Aktionen mit einzelnen ethischen Urteilen der Gegenwart vergleichen und auf dieser Grundlage wachsende oder abnehmende ethische Sensibilität und ihr entsprechende Verschiebungen der ethischen Orientierung des Handelns konstatieren.

### Der Druck der Praxis und die Distanz zu ihm

In diese Zurückhaltung geht unter anderem ein: In der vom praktischen Umgang mit dem Pferd weitgehend entwöhnten Gesellschaft respektive von derart entwöhnten Individuen sind die von ausgeprägter Sensibilität zeugenden ethischen Urteile leichter zu fällen und zu propagieren als in einer Gesellschaft, in der zahlreiche Menschen mit Hilfe des Pferdes ihr und ihrer Mitbürger Überleben sichern. Menschen, die das Pferd zum Beispiel nicht mehr als Zugkraft benutzen, können sich folgenlos über die noch in der Neuzeit in Europa verbreitete Praxis empören, Pferden Lasten an den Schweif zu binden und speziell den Pflug mit einem Strick aus Stroh am Schweif des Pferdes zu befestigen. Diese Praxis untersagte in Irland in den Jahren 1634/35 "An Act against Plowing by Tayle...". Gleichzeitig verbot man eine andere wenig differenzierte und nach dem derzeit verbreiteten ethischen Empfinden ähnlich brutale Methode der Nutzung eines Tieres, nämlich das Verfahren, den Schafen die Wolle bei lebendigem Leibe auszureißen. Noch im Jahre 1949, das heißt in der Epoche, in der die intensive und differenzierte Nutzung der Zugkraft des Pferdes (*Fox* 1913, passim) in den Industriegesellschaften



bereits weitgehend der Vergangenheit angehörte, zitierte man in Irland einen Bauern wegen des "Pflügens mit dem Schweif" vor Gericht (Bodamer 1999,22 et 65; Smith 1991).

Beim Nachdenken über historische Verschiebungen des ethischen Empfindens und Handelns sind neben den veränderten Aufgaben aufgrund der veränderten Nutzung die veränderten technischen Möglichkeiten der Einwirkung zu respektieren. Menschen, die zum Beispiel über die heute leicht erreichbare technische Ausstattung verfügen, einem Pferd Stromstöße zuzufügen, können sich bei der Verwirklichung ihres (dem sportlichen Erfolg dienenden) Ziels, die Ausdruckskraft des Bewegungsablaufs ihres Pferdes in der Passage zu steigern, einer sehr viel raffinierteren Methode bedienen als diejenigen, die diesen Zweck mit den durch eine Holzstange verarbeiteten mehr oder minder leichten Schlägen gegen das Vorderfußwurzelgelenk oder gegen das Röhrein zu erreichen suchten. Die derzeit verbreitete reiterliche Methode, Pferde anhaltend – eine halbe Stunde und länger – extrem zu überzäumen und dabei ihre maximale Bewegungsentfaltung zu fordern, scheint ebenfalls nicht für eine im Laufe der Jahrhunderte generell intensivierete ethische Orientierung des Handelns zu sprechen. Die begrenzte Bereitschaft, über diese Methode ein eindeutiges ethisches Urteil zu fällen, stellt zudem die generelle Steigerung der ethischen Sensibilität im Laufe der Jahrhunderte in Frage.

Die hier angesprochenen Beispiele führen vor Augen, dass der Mensch bei der Nutzung des Tieres weder über ein die unterschiedlichen Situationen eindeutig klärendes, noch über ein den unterschiedlichen Individuen gemeinsames noch über ein die unterschiedlichen Epochen unverändert überdauerndes ethisches Ermessen verfügt. Dieser Mangel wird nicht ersetzt durch die Analyse der Art und der Intensität der Belastung des Pferdes im Zusammenhang mit der Respektierung der verfolgten Zwecke, der jeweiligen Situation und der jeweiligen Umstände. Eine solche Analyse führt bei den verschiedenen Individuen nämlich nicht zu einem übereinstimmenden Resultat. Die Divergenz basiert auf der des ethischen Ermessens der verschiedenen Individuen. Die Unterschiedlichkeit des ethischen Ermessens, der ethischen Analysen sowie der ethischen Urteile stellen insbesondere für den ethisch Empfindlichen ärgerliche Tatsachen dar, auch Tatsachen, die mancher ethisch Engagierte in der überzeugten Propaganda für seine Position nicht wahrhaben will.

## Der Heißbrand

Die bereits angesprochenen kontroversen Aussagen über den Heißbrand sind für die beschriebenen Divergenzen symptomatisch. Für die unterschiedlichen ethischen Urteile über diese Maßnahme ist es speziell bezeichnend, dass sie, wie gesagt, bald von den affektiven Anmutungen bestimmt werden, die das rotglühende Brenneisen und der Qualm des verbrennenden vitalen Gewebes provozieren, bald von der nüchternen Analyse der Intensität und der Dauer des Schmerzprozesses und dem Vergleich dieser Belastung mit derjenigen, die mit alternativen Kennzeichnungsverfahren, speziell mit der Implantation eines Chips, verbunden ist. Die affektiven Anmutungen lassen den Verzicht auf den Heißbrand fordern, während die nüchterne Analyse der mit den verschiedenen Verfahren verbundenen Schmerzprozesse und

der Vergleich dieser Belastungen mit denjenigen, die dem jungen Pferd in anderen Bereichen der Haltung und der Pflege ohne Bedenken zugemutet werden, eine solche Schlussfolgerung – nach meinem ethischen Ermessen – nicht rechtfertigen.

## Springen über einen Draht

Ein weiteres Beispiel für die Divergenz des ethischen Ermessens liefert das jüngst in der Tages- und der Fachpresse erörterte Training von Springpferden mit Hilfe eines über das Hindernis gespannten Drahtes. Letzterer wird meist an den die Holzstange tragenden oder an separaten Ständern so befestigt, dass er etwas vor und etwas über der obersten Hindernisstange verläuft. Die (unangenehme respektive schmerzhaft) Berührung des Drahtes soll das Pferd dazu veranlassen, seine Beine deutlicher(, als es für die von ihm eingeschätzte Hindernishöhe erforderlich ist,) anzuheben und derart den Kontakt seiner Beine mit der Holzstange zuverlässig zu vermeiden, nämlich "aufmerksamer" respektive "sauberer" zu springen. Beim Springen über dem Wassergraben verwendet man den über den Graben gespannten Draht zu dem Zweck, den höheren und mit ihm auch weiteren Sprung zu erreichen. Die Basis des intendierten Lernprozesses bilden die durch die (unerwartete) Berührung provozierten Befindlichkeiten des Erschreckens, der Angst und/oder des Schmerzes, und zwar wie beim üblichen "Barren" (Nissen 1968,158 ss.) mit Holz- oder Eisenstangen, die mehr oder minder intensiv gegen das Röhrein, das Fesselgelenk oder den Huf des Pferdes geführt oder die derart etwas vor und über der Hindernisstange angebracht werden, dass das (zu) "ökonomisch" springende Pferd gegen sie schlägt.

Der beschriebene Einsatz von Drähten oder auch Kordeln ist im Springsport seit langem bekannt, in der Regel ohne eine detaillierte Instruktion über seine verschiedenen Modi, seine Effizienz und seine Tierschutzrelevanz praktiziert. Laut *Steinkraus* (1961,91) ist das Barren mit einem über das Hindernis gespannten Draht – wie das mit einer fixierten Eisenstange – "besser" als die Korrektur des Pferdes durch die von Helfern hochgeworfene Holzstange; durch den Draht werde das Pferd nämlich nicht bestraft, wenn es perfekt springe. Zudem sei beim Training mit dem Draht – ebenso wie beim Einsatz der Eisenstange – der Faktor des menschlichen Versagens ausgeschlossen, nämlich das häufig unzureichende Geschick der Helfer. Die "einfachsten" Mittel zur Korrektur der Nachlässigkeit eines Springpferdes sah *Steinkraus*, Sieger des Olympischen Einzelspringens im Jahre 1968 in Mexiko und einer der großen Stilisten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, freilich in festen Hindernissen und in einer üblichen Holzstange, die "mit kleinen und sehr kurzen Nägeln beschlagen" sei. In jüngerer Zeit informierte *Pollmann-Schweckhorst* (2002, 122) über verschiedene Aspekte des Trainings mit Hilfe des Drahtes: "Um ein nachlässig gewordenes Pferd zu konzentriertem Springen zu ermahnen, wird gelegentlich ein dünner Draht am Sprungständer befestigt und bis zu 20 cm über ein Hindernis gespannt. Das Berühren des Drahtes veranlaßt zu erhöhter Aufmerksamkeit. Dieser Trick wird vor allem bei älteren, sicheren Springpferden angewandt, die durch ihre Routine immer knapper springen. Auch die Beintechnik kann man damit in gewissem Maß beeinflussen. So kann der Draht z.B. über der hinteren Oxerstange gespannt werden, wenn das

Pferd dazu neigt, die Vorderbeine über dem Sprung ungleichmäßig anzuwinkeln oder zu früh auszufahren. Bei einem wirklich unvorsichtigen Pferd hilft das Drahtspringen nicht. Die Berührung des Drahtes ist nicht schmerzhaft und wenn der Abwurf einer normalen Hindernisstange keine Reaktion auslöst, dann wird es der Draht erst recht nicht tun. Aber es ist z.B. eine der wenigen Möglichkeiten zur Korrektur eines Pferdes, das einen flachen Wassergraben aus Nachlässigkeit nicht mehr weit genug überspringt. Denn diese Unachtsamkeit kann fatale Folgen haben: Wenn ein Pferd in den Graben tritt, kann es unter Umständen die Beine verlieren und stürzen.“

*Pollmann-Schweckhorst* negierte die Tierschutzrelevanz dieser Trainingsmethode, indem er ausdrücklich feststellte, die Berührung des Drahtes sei für das Pferd nicht schmerzhaft. Der Autor erklärte freilich nicht, was das Pferd dazu veranlasst, nach der Berührung mit dem Draht sein Verhalten über dem Hindernis zu verändern, nämlich „aufmerksamer“ respektive höher oder weiter zu springen.

## Die Erklärung des Lernerfolgs

Wie beim euphemistisch als „Touchieren“ bezeichneten und im Training weiterhin praktizierten Barren – von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in dem von ihr verantworteten Sport in der Öffentlichkeit der Turniere generell untersagt und im Training nur in bestimmten Modi und Reitern bestimmter Leistungsklassen respektive bestimmter Kompetenz gestattet – beruht der mit dem Einsatz des gespannten Drahtes intendierte Lernerfolg in Wirklichkeit auf einer Erfahrung des Pferdes, die bei ihm eine belastende Befindlichkeit auslöst. Die belastende Befindlichkeit bildet den Beweggrund für die Verhaltensmodifikation, nämlich das „sauberere“ respektive höhere Springen. Als belastende Befindlichkeit sind sowohl das Erschrecken – beim (unerwarteten) Berühren des (aus dem für das Pferd unsichtbaren Draht bestehenden) „Hindernisses“ in einem angeborenen und/oder habitualisierten Bewegungsablauf – als auch die mit dem Erschrecken einhergehende Angst zu verstehen. Erschrecken und Angst können durch die Umstände beim „Nachgeben“ des Drahtes, zum Beispiel in Form der umschlagenden oder gar ein Stück weit mitgeschleiften Ständer, intensiviert werden.

Wird der Draht 20 cm oder noch höher über der Hindernisstange gespannt, dann kann er das Pferd zudem generell verunsichern, nämlich in dem Fall, in dem dessen eigentlich zutreffende Einschätzung der Abmessungen des Hindernisses und der dementsprechende Sprung nicht ungestört und möglicherweise sogar begleitet von einer Art Funktionslust verlaufen, sondern die (durch die „unangenehme“ Berührung des Drahtes erfolgende) „Bestrafung“ das bisher erfolgreiche Verhalten in Frage stellt. Eine andere und weitere belastende Befindlichkeit bildet der Schmerz, sofern ein solcher durch die Berührung mit dem Draht oder auch durch Verletzungen in mehr oder minder starker Intensität ausgelöst wird.

Nimmt man eine – in der einen oder einer anderen konkreten Modalität – belastende Befindlichkeit nicht an, dann bleibt, wie gesagt, die intendierte und (bei „kompetenter“ Anwendung) auch erfolgende Verhaltensmodifikation unerklärt. Das bedeutet unter anderem: Es reicht nicht aus, ein

reflexartiges Anziehen der Beine bei der Berührung des Drahtes zu konstatieren und diesen Reflex als einen (nach der Berührung) quasi automatisch ablaufenden und für die Befindlichkeit des Pferdes irrelevanten physiologischen Prozess auszugeben. Unterstellt man einen solchen Reflex, dann wird man dem Phänomen „Reflex“ hier nur gerecht, wenn man auf das mit ihm einhergehende Erschrecken und die mit ihm einhergehende Angst hinweist. Beide Befindlichkeiten werden durch das Verhalten des Pferdes beim Berühren des Drahtes und nach diesem sowie durch die nach derartigem Training eintretende Modifikation des Verhaltens nahegelegt. Sofern das Erschrecken des Pferdes aufgrund wachsender Erfahrung mit einem solchen Training abnimmt und damit auch die Angst sich reduziert, bleibt die Verhaltensmodifikation nur erklärbar, wenn man einen vom Draht ausgelösten Schmerzreiz annimmt. Für die ethische Beurteilung des Springtrainings mit dem Draht ist es sekundär, ob die belastende Befindlichkeit in der Modalität des Erschreckens, der mit ihm einhergehenden Angst oder des Schmerzes verläuft.

## Die Intensität und die Wiederholung der Belastung

Stimmt man den zuvor gemachten Aussagen zu, dann ist also in ethischer Hinsicht von der Provokation einer belastenden Befindlichkeit auszugehen. Diese wird nicht willkürlich herbeigeführt; mit ihr wird vielmehr ein bestimmtes Ziel der reitlichen Ausbildung verfolgt. Im Rahmen der Ausbildung oder des sportlichen Einsatzes eines Springpferdes ist dieses Ziel insofern sinnvoll und relevant, als das „saubere“ Springen nicht eine verzichtbare, sondern eine integrale Komponente des erfolgreichen und sicheren Einsatzes eines Springpferdes darstellt. Bei dieser Argumentation bleibt berücksichtigt, dass der Einsatz von Pferden im Springsport eine letztlich verzichtbare Betätigung des luxurierenden Menschen darstellt.

Die Frage nach der Erheblichkeit oder der Unerheblichkeit der Belastung des Pferdes durch ein solches Training lässt sich wahrscheinlich nicht generell, sondern nur für den Einzelfall beantworten, und zwar aufgrund des Verhaltens des Pferdes, nämlich aufgrund der Indizien, die auf Erschrecken, Angst und/oder Schmerz hinweisen. Zudem gehen unter Umständen herbeigeführte Schäden, insbesondere Verletzungen von Geweben, in das Urteil ein. Vermutlich verhält es sich bei der Bestimmung der Erheblichkeit respektive der Unerheblichkeit der Belastung hier ähnlich wie beim Barren, das meines Erachtens bald als eine erhebliche und bald als eine nichterhebliche Belastung zu beurteilen ist.

Die Dauer der durch das Training mit dem Draht provozierten Belastung dürfte in der Regel als relativ kurz einzustufen sein. Führt das Training mit dem Draht allerdings zu einer ausgeprägten Erregung des Pferdes und baut der Reiter diese im weiteren Verlauf der Schulung nicht umgehend durch vertrauensbildende Maßnahmen ab, dann ist das Anhalten der Belastung in der Form von Distress zu konstatieren. Je nach der Intensität und der Dauer dieser Befindlichkeit ist die Belastung als erheblich anzusehen. Mit ausgeprägter Erregung reagieren besonders die hoch im Blut stehenden Pferde, wenn das beschriebene Training nicht als Korrekturmaßnahme über Hindernisse von begrenzter Höhe praktiziert wird, sondern wenn der Reiter unter diesen Umständen Sprünge an der Leistungsgrenze seines Pferdes verlangt und das Scheitern des

Pferdes an der von ihm verlangten Leistung quasi vorprogrammiert ist.

Für das ethische Urteil über das beschriebene Training ist weiter dessen seltene respektive dessen häufige Anwendung von weitgehender Bedeutung. Bei seltenem Einsatz des Drahtes und beim Fehlen von Indizien, die auf eine erhebliche Angst und/oder einen erheblichen Schmerz hinweisen, darf man dieses Training wohl als eine nichterhebliche Belastung des Pferdes einstufen. Wird der Draht demgegenüber häufig als Trainingshilfe eingesetzt und lässt sich nur mit häufiger Verwendung des Drahtes ein "sauberes" Springen erreichen, dann muss man die Effizienz dieser Methode in Frage stellen. Die mangelnde Effizienz kann auf einer "unprofessionellen" Ausführung basieren; sie kann ferner auf einer begrenzten Belastung des Pferdes beruhen, nämlich auf einer Belastung, die das Pferd nicht dazu veranlasst, sein Verhalten am und über dem Sprung relativ dauerhaft – in Form des weitergehenden Einsatzes seiner Aufmerksamkeit sowie seiner Kraft – zu korrigieren. Die präzise Beobachtung des Trainingsablaufs inklusive des Verhaltens des Pferdes wird in der Regel Aufschluss über die eine oder die andere Ursache geben. Relativ "kalte" Pferde zum Beispiel vermitteln häufiger als die hoch im Blut stehenden den Eindruck, durch den Kontakt mit dem Draht nicht erheblich belastet und von der begrenzten Intensität der Belastung nicht dazu veranlasst zu werden, ihr Verhalten am Sprung zu ändern und die Hindernisse in der ihrer spontanen Bereitschaft wenig entsprechenden Manier, nämlich "sauber", zu überwinden. Für diese Pferde stellt speziell das fehlerfreie Überwinden der (auf flachen Auflagen ruhenden und leicht fallenden) Stangen eine ihrer Disposition nicht gemäße Aufgabe dar. Der Versuch, solche Pferde mit dem häufigem Einsatz des Drahtes zu einem "sauberen" Springen zu veranlassen, wäre somit als eine Belastung im Dienste eines mit den Dispositionen dieser Pferde kollidierenden Zwecks, das heißt als eine ethisch inakzeptable Belastung zu beurteilen.

Das "saubere" Springen, das nur mit dem regelmäßigen respektive häufigen Einsatz des Drahtes zu erreichen ist, kann weiter auf eine Anforderung hinweisen, die quantitativ an der Leistungsgrenze des Individuums liegt oder über diese hinausgeht. Ist der häufige Einsatz des Drahtes zum Beispiel erforderlich, damit das Pferd Hindernisse in der Nähe seiner Leistungsgrenze oder eine bestimmte Art von Hindernissen, etwa Steilsprünge oder Wassergräben, ohne Fehler(punkte) überwindet, dann liegt es ebenfalls nahe, eine dem Vermögen des Individuums nicht entsprechende Aufgabe zu konstatieren und der zum Erreichen dieses Ziels erforderlichen Belastung die ethische Akzeptanz zu versagen.

Ist der regelmäßige oder häufige Einsatz des Drahtes nicht nur bei wenigen Individuen für ein sauberes Springen erforderlich, wird vielmehr die Mehrzahl der Pferde nur mit Hilfe des Einsatzes des Drahtes dazu gebracht, den 4,50 m breiten Wassergraben inklusive des weißen Bandes am Ende des Grabens zu überspringen, dann kann man – die fachliche Kompetenz der Reiter vorausgesetzt – wohl nicht umhin, eine den Dispositionen eines Pferdes generell nicht entsprechende Aufgabe festzustellen und auch in diesem Fall die mit dieser Trainingsmethode verbundene Belastung des Pferdes als ethisch inakzeptabel zu verstehen. Im Fall des Wassergrabens würde es zweitrangig sein, ob die absolute Breite des Gra-

bens dem (genetisch fundierten) Vermögen der im Sport eingesetzten Pferde nicht entspricht oder ob dies bei der geforderten Weise des Auffußens, nämlich ohne Berührung des Wasserspiegels und des weißen Bandes am Ende des Grabens, der Fall ist.

Nimmt man – und das liegt angesichts der Weite des üblichen Galoppsprungs von etwa 3,50 m nahe – an, die absolute Breite des Wassergrabens überfordere die heutigen Sportpferde nicht, dann lässt der häufige Einsatz des Drahtes beim Weitsprung zudem die Frage nach den Trainingsmethoden stellen. Beim Bemühen um die Antwort auf diese Frage ist unter anderem zu konstatieren: Diverse Pferde werden an diesem Hindernis gewiss nicht eingehend geschult, jedenfalls nicht mit dem Aufwand, den zum Beispiel *Paalman* (1968, 254 ss.) beschrieb. Dieser Lehrer erläuterte das Springen des Wassergrabens als die Überwindung eines auseinandergezogenen Hochweitsprungs. – Somit ergibt sich unter anderem die ethische Frage, ob das aufwändigere Training mit geringerer Belastung des Pferdes nicht die Alternative zum weniger aufwändigen, aber stärker belastenden Training mit dem Draht darstellt.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Überforderung wäre auch die durchaus nicht selbstverständliche Aufgabe der über die gesamten Strecke des Parcours (mit leicht fallenden Stangen) anhaltenden außergewöhnlichen Aufmerksamkeit zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass selbst *Steinkraus* (1961, 92) das absolut fehlerfreie Springen als ein "eher künstliches Ziel" kennzeichnete.

### Feststellungen, Abwägungen und das Ermessen

Die vorangegangenen Überlegungen sollten deutlich machen, dass das Training mit dem Draht nicht nur eine "technische" Dimension hat, die mit der Art seiner Ausführung sowie mit seiner Effizienz angesprochen wird; ein solches Training stellt auch eine das Pferd physisch und/oder psychisch belastende Aktion dar. Und diese bedarf für den ethisch Aufgeschlossenen der ethischen Analyse und des ethischen Urteils, und zwar ähnlich wie das Barren.

Die vorangegangenen Überlegungen zur Trainingspraktik des Sprungs über einen Draht sollten ferner exemplarisch ins Bewusstsein bringen, dass die ethische Dimension einer bestimmten reiterlichen Maßnahme ein recht komplexes Phänomen darstellen kann und das ethische Urteil in einem solchen Fall – will man sich nicht mit affektiven Anmutungen bescheiden – diverser Feststellungen und Abwägungen bedarf. Die aufgrund investigatorischen Aufwands getroffenen Feststellungen und die nach vielseitigen Reflexionen erreichten Abwägungen sollten freilich nicht darüber hinwegtäuschen: Die Analyse der Fakten führt noch nicht zum ethischen Urteil; dieses beruht vielmehr, wie zuvor gesagt, unter anderem auf einem ethischen Ermessen. Solches Ermessen differiert interpersonell, interkulturell, interepochal und selbst intraindividuell.

Das vom ethischen Ermessen mitbestimmte ethische Urteil ist somit grundsätzlich nicht als allgemeinverbindlich demonstrierbar, nämlich nicht als ein Urteil beweisbar, das für jedes Individuum verbindlich ist respektive dem jedes Individuum

zustimmen muss und an dem jedes Individuum sein Handeln zu orientieren hat. Diese Art beziehungsweise dieses Maß der Relativität machen das ethische Urteil allerdings nicht zu einer beliebigen Aussage. Die Beliebigkeit wird nämlich bereits durch die sachlichen Feststellungen und die Abwägungen unterbunden, die neben dem ethischen Ermessen die Grundlage des Urteils bilden.

Das ethische Ermessen wirkt als ein komplexer und häufig nicht leicht greifbarer Faktor im psychischen Geschehen des Menschen. Es bestimmt nicht erst nach der Feststellung und der Analyse der Fakten das ethische Urteil: Das ethische Ermessen stellt eine Komponente des "Selbst" sowie des Selbstverständnisses des Menschen beziehungsweise der Persönlichkeit dar, für das Individuum sehr viel integraler als ein einzelnes ausformuliertes ethisches Urteil. Die für die Konstituierung der Persönlichkeit zentrale Bedeutung des ethischen Ermessens führt unter anderem dazu, dass dieses Ermessen bereits in die Wahrnehmung eingeht und wir die Fakten meist selektiv, nämlich im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit unserem ethischen Ermessen, zur Kenntnis nehmen und gewichten. Das in besonderem Maße um die Erkenntnis der Fakten bemühte Individuum bedarf daher eines speziellen, quasi asketischen Einsatzes, um den Einfluss seines ethischen Ermessens auf seine Wahrnehmung (der Fakten) im einzelnen festzustellen, hinsichtlich bestimmter Fakten auszuschließen oder zumindest einzuschränken.

### Die medikamentöse Sedierung

Diese Zusammenhänge wurden bei den zuvor besprochenen Beispielen für die Divergenz des ethischen Ermessens berücksichtigt. Sie sind in besonderem Maße bei einem weiteren für den Einfluss des ethischen Ermessens bezeichnenden Komplex zu beachten, nämlich beim ethischen Urteil über die medikamentöse Sedierung eines Pferdes zu dem Zweck, bestimmte reiterliche Maßnahmen – zum Beispiel das Einreiten, das Beschlagen oder das Scheren – problemloser als im nichtsedierten Zustand an ihm ausführen zu können. Versucht man, diesen Bereich der Einwirkung des Menschen auf das Pferd (zunächst einmal) unabhängig von einem ethischen Urteil darzustellen, so ergibt sich: Die Belastung durch den Reiter, die Aktionen des Schmieds und die surrende Schermaschine stellen für die meisten Pferde ihnen unvertraute Reize dar. Auf diese reagieren sie mit Erschrecken, Angst, Furcht und dem – für den Menschen unangenehmen – Versuch, sich dieses Reizes zu entledigen, Widerstand gegen ihn auszubilden, ihm aus dem Wege zu gehen und/oder angesichts seiner panisch die Flucht zu ergreifen. Die unvertrauten Reize lösen also eine psychische Belastung aus, die die Pferde in den genannten Weisen reagieren lässt.

Diese Feststellung ist allerdings insofern zu relativieren, als nicht alle Pferde auf die unvertrauten Reize in der beschriebenen Weise reagieren; derart reagieren die Pferde zudem nicht bei allen Reitern beziehungsweise nicht bei allen Weisen, sie mit den unvertrauten Reizen zu konfrontieren, mit der gleichen Intensität. Die Relativierung will allerdings nicht in Frage stellen: Bei bestimmten Reizen neigt zumindest eine Vielzahl der Pferde zur Reaktion "Angst"; und eine Vielzahl der Pferde neigt trotz unterschiedlicher Modi der Konfrontation mit bestimmten Reizen zumindest zunächst einmal zur Reaktion "Angst".

### Angst und Angstreaktion

Die medikamentöse Sedierung führt – vor allem abhängig vom eingesetzten Medikament und von dessen Dosis – dazu, die Aufmerksamkeit des Pferdes auf ängstigende Reize zu reduzieren oder die zum Angstverhalten führende Bewertung der wahrgenommenen Reize zu modifizieren oder (nur) das der Angst entsprechende motorische Verhalten zu unterbinden. Letzteres bedeutet: Die Befindlichkeit "Angst" bildet sich aus, nicht aber die ihr entsprechende Reaktion.

In den ersten beiden Möglichkeiten kommt es also nicht zur Belastung des Pferdes durch die "unangenehme" Befindlichkeit "Angst", will sagen, die medikamentöse Sedierung erhält – unter ansonsten gleichen Bedingungen – dem Pferd das (mehr oder minder weitgehende) Wohlbefinden. Die dritte Alternative sieht (insbesondere aus ethischer Sicht) sehr viel anders aus: Die Befindlichkeit "Angst" bildet sich, wie gesagt, wahrscheinlich weiterhin aus; reduziert oder unterbunden wird – abhängig vom Medikament und seiner Dosis – aber das üblicherweise der Befindlichkeit entsprechende Verhalten. Abgesicherte Aussagen über eine durch die Sedierung veränderte Wahrnehmung der Reize, über deren veränderte Interpretation sowie über eine ohne die übliche Reaktion sich ausbildende Befindlichkeit "Angst" existieren aufgrund des Eingriffs in die beobachtbare Angstsymptomatik sowie aufgrund der Sprachlosigkeit des Pferdes nicht. Zudem können die im Rahmen der Humanpharmakologie gewonnenen Erkenntnisse nur begrenzt auf das Pferd übertragen werden, dies unter anderem deshalb, weil Mensch und Pferd auf bestimmte Pharmaka zumindest nicht stets in der gleichen Weise reagieren (Schatzmann 2009).

Die Unterbindung der Angstreaktion schützt Mensch und Pferd vor den Gefahren, die mit einem spontan entfalteten, unkontrollierbaren Angstverhalten des Pferdes verbunden sind. Dies entspricht dem Interesse des Pferdes, aber auch dem des Menschen. Das heißt: Der Zweck der Sedierung besteht zumindest nicht nur in der Entlastung des Pferdes, sondern meist vor allem in der des Menschen bei der Verfolgung eines bestimmten mit der Haltung, der Ausbildung und/oder der Nutzung des Pferdes verbundenen Ziels. Akzeptiert man die übliche Haltung und Nutzung des Pferdes, dann lassen sich sowohl das Einreiten als auch das Beschlagen und mit gewissen Abstrichen auch das Scheren – ebenso wie der Schutz des Menschen bei diesen Maßnahmen – als relevante Ziele ansprechen. Die genannten Maßnahmen unterscheiden sich freilich von bestimmten veterinärmedizinischen Eingriffen, die nur mit Hilfe einer Sedierung erfolgreich im Hinblick auf die Gesundheit des Pferdes und gefahrlos für den Tierarzt vorzunehmen sind.

Beim ethischen Urteil über die Sedierung zur Verwirklichung bestimmter reiterlicher Ziele sind die genannten Auswirkungen der Sedierung zu berücksichtigen, nämlich die mehr oder minder erreichte Entlastung des Pferdes und die recht sichere Unterbindung der Gefahr für Mensch und Pferd. Hinsichtlich des ethischen Urteils ist zudem nach der Beeinträchtigung der Gesundheit des Pferdes durch die Sedierung zu fragen, und zwar nach der Beeinträchtigung durch eine Sedierung von der Intensität, die gewiss die Reaktionen auf die Angst auslösenden Reize mindert oder ausschließt und nach Möglichkeit die Befindlichkeit "Angst" erst gar nicht entstehen lässt. Ferner ist

nach der Beeinträchtigung der Gesundheit durch die (mehrfache) Wiederholung einer solchen Sedierung zu fragen. Die Wiederholung wird häufig nämlich nicht nur zur Stabilisierung des Erfolgs bei einer bestimmten reiterlichen Maßnahme, sondern auch zum Erreichen verschiedener weiterer Vorhaben des Reiters erforderlich.

Zu diesen für den ethisch Aufmerksamen naheliegenden Fragen ist zu konstatieren: Selbst bei der mehrfachen Wiederholung der für den Abbau der Angst und/oder den Abbau der Angstreaktion hinreichenden Sedierung ist aufgrund der heutigen Entwicklung der Pharmakologie, so das Urteil von *Schatzmann* (2009), bei fachgerechter Anwendung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes auszuschließen.

### Das Lernen der sedierten Pferde

Die Erforderlichkeit der Wiederholung der Sedierung hängt – unabhängig von den unterschiedlichen Verfahren bei der Konfrontation des Pferdes mit den unvertrauten Reizen – vor allem davon ab, inwieweit die im Zustand der Sedierung vorgenommenen Maßnahmen die Pferde derart mit diesen Maßnahmen vertraut machen, dass sie bald ohne die Ausbildung von Angst vorgenommen werden können. Die Erforderlichkeit der Wiederholung der Sedierung wird also vom selbst bei der Sedierung erfolgenden beziehungsweise von dem durch diese nicht unterbundenen Lernen bestimmt.

Die Erfahrungen und die Aussagen zu diesem Phänomen sind komplex und (daher) nicht selten widersprüchlich. Nach den langjährigen klinischen Erfahrungen von *Schatzmann* (2009) sind bei den verschiedenen reiterlichen Maßnahmen Unterschiede im Lernprozess festzustellen. Beim Einreiten zum Beispiel unterbinde die leichte Sedierung zumindest häufig ohne Unterbindung des Lernens die Angstreaktion, nämlich mit dem Erfolg, das Einreiten für Pferd und Reiter weitgehend gefahrlos vornehmen und bald auf die Sedierung verzichten zu können. Bei der Sedierung für das Scheren habe er solches Lernen nicht festgestellt, die Sedierung sei beim Scheren in den folgenden Jahren also erneut erforderlich gewesen. Die Sedierung für den Beschlag könne man hinsichtlich der Lernprozesse zwischen der für das Einreiten und der für das Scheren einordnen, hier sei nämlich zumindest bei manchen Pferden beziehungsweise in begrenztem Ausmaß ein Lernen – mit der Folge des möglichen Verzichts auf die Sedierung bei den weiteren Beschlägen – festzustellen.

### Desensibilisierung und Uminterpretation

Die zumindest häufig zu beobachtende Abhängigkeit des Angstverhaltens des nichtsedierten Pferdes von dem speziellen Vorgehen des Reiters bei der Konfrontation des Pferdes mit dem ihm unvertrauten Reiz bedeutet konkret, dass es gewiss in vielen Fällen möglich ist, die Sedation durch ein besonders umsichtiges Vorgehen zu ersetzen. Unter dem umsichtigen Vorgehen ist hier in der Regel der sukzessive Abbau der Angst auslösenden Eigenschaft des unvertrauten Reizes zu verstehen, und zwar der sukzessive Abbau auf dem Wege des sukzessiven Vertrautmachens des Pferdes mit dem Reiz. Der spezielle Weg des sukzessiven Vertrautmachens wird vom ängstigenden Reiz sowie von der speziellen Reaktion des

Pferdes bestimmt. In der Regel hängt der Erfolg dieses Prozesses davon ab, inwieweit es gelingt, die (meist) komplexen Reize in einzelne Bestandteile aufzugliedern, das Pferd an diese zu gewöhnen (Desensibilisierung) und diesen durch die Verbindung mit (dem Pferd) angenehmen Reizen (in Form von Entspannung, Zuwendung oder Futtergaben) eine veränderte Bedeutung zu geben. Zumindest gedanklich sind die Desensibilisierung und die Uminterpretation von der Belohnung einer vom Angstverhalten abweichenden Reaktion (Gegenkonditionierung), nämlich von der Belohnung der angstfreien Reaktion auf die (zuvor Angst auslösenden) Reize, zu unterscheiden; sie sind quasi als Abbau der Ursache der Angst einerseits und Abbau der Symptome andererseits voneinander abzuheben.

Neben der Aufgliederung und der Uminterpretation eines Reizes stellen die mehrfache, wenig intensive Konfrontation mit dem nichtaufgegliederten unvertrauten Reiz und die positive Besetzung dieser (in der Intensität allmählich zunehmenden) Konfrontationen erfolgversprechende Techniken dar. Die verschiedenen Verfahren des "natürlichen" Vertrautmachens des Pferdes mit den zunächst Angst auslösenden Reizen erfordern Sachkenntnis und Geduld, konkret in der Regel zudem einen beträchtlichen Aufwand an Zeit. Dieser kann allerdings dazu führen, das Verhältnis des Reiters zu seinem Pferd und das "Vertrauen" des Pferdes zu seinem Reiter zu intensivieren. Das Vertrauen des Pferdes bedeutet meist, sich von den im Umgang mit dem Reiter auftauchenden unvertrauten Reizen in zunehmend geringerem Maße ängstigen zu lassen respektive im Rahmen dieses Umgangs sich ergebende Ängste schneller wieder abzubauen.

Die medikamentöse Sedierung des Pferdes und insbesondere deren bedenkenlose Wiederholung kann sich ebenfalls im Verhältnis des Reiters zu seinem Pferd auswirken; zudem kann sie Ausdruck einer bestimmten Beziehung sein: Die ausgeprägte Empathie für das Erleben des Pferdes und das Bemühen, dem Tier die Belastung durch die Angst zu ersparen, können die Sedierung als eine wohlthätige Maßnahme nahelegen. Die (human)ethische Qualität eines solchen Bemühens wird – anders als dessen Erfolg – grundsätzlich selbst in den Fällen nicht aufgehoben, in denen die Sedierung nicht die Ausbildung der Befindlichkeit "Angst", sondern nur die motorische Reaktion auf sie unterbindet.

Die Bereitschaft zur Sedierung und zu deren regelmäßiger Wiederholung kann aber auch einem Empfinden entsprechen und ein Empfinden fördern, nach dem das Pferd einen "Partner", ein Lebewesen oder ein Hilfsmittel darstellt, mit dem sich bestimmte Ziele möglichst komplikationslos erreichen lassen sollten, dementsprechend ein Lebewesen oder ein Hilfsmittel, bei dem es pragmatisch geboten und ethisch akzeptabel erscheint, auftretende Komplikationen durch einen veterinärmedizinischen Eingriff auszuräumen. Im zweiten Fall spricht man häufig von einer Versachlichung des Lebewesens.

### Indikation und bedenkenlose Anwendung

Zusammenfassend lässt sich in ethischer Hinsicht feststellen: Der Ausschluss gesundheitlicher Nachteile für das Pferd, und zwar selbst bei mehrfacher Wiederholung einer für den



Abbau der Angst und/oder der Angstreaktion ausreichenden Sedation, der zumindest häufig zwar nicht sichere, aber mögliche Abbau der psychischen Belastung des Pferdes sowie der Ausschluss der mit der Angstreaktion verbundenen körperlichen Gefahren für Pferd und Reiter sprechen für die Sedierung, gewiss für die Sedierung in den Fällen, in denen Ängste und Gefahren akut sind und damit aus veterinärmedizinischer Sicht eine Indikation für die Sedierung gegeben ist. In manchen Fällen wird die Sedierung zudem dazu führen, die Neigung eines ungeduldigen und/oder inkompetenten Reiters zu unterbinden, mit brachialer Gewalt gegen die Angst des Pferdes vorzugehen, dabei Überlegenheit zu demonstrieren oder derart den unverzichtbaren Zweck der Beherrschung des Pferdes zu verfolgen.

Die Vorteile der natürlichen Desensibilisierung für das Verhältnis von Pferd und Reiter sowie der zumindest nicht gesicherte Ausschluss der belastenden Befindlichkeit "Angst" legen in ethischer Hinsicht allerdings nahe, sich der medikamentösen Sedierung nicht unbedacht und nur in den Fällen zu bedienen, in denen der Verzicht auf diese Maßnahme für Pferd und Reiter besonders gefährlich ist und zudem keinen Erfolg verspricht. In anderer Formulierung: Die vor allem im Hinblick auf das Wohlergehen des Menschen geklärten, im Hinblick auf das Wohlbefinden des Pferdes häufig aber ungeklärten Auswirkungen der Sedierung, insbesondere der regelmäßig und bedenkenlos angewendeten, lassen dafür plädieren, den Aufwand des mit Geduld und Kompetenz betriebenen natürlichen Vertrautmachens des Pferdes mit den Angst auslösenden Reizen nicht zu scheuen und/oder angesichts der Möglichkeit der Sedierung die Relevanz des ebenso umsichtigen wie kompetenten Umgangs mit dem Pferd nicht geringzuschätzen.

Die medikamentöse Sedierung zu dem Zweck, bestimmte reiterliche Ziele komplikationslos zu erreichen, wird nach dem in den technischen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts verbreiteten ethischen Ermessen jedenfalls nicht so vorbehaltlos akzeptiert wie die Sedierung bei veterinärmedizinischen Eingriffen, zum Beispiel bei der Zahnbehandlung. Die veterinärmedizinischen Eingriffe werden nämlich als für das Wohlergehen des Pferdes unerlässliche Maßnahmen angesehen, und zwar im Gegensatz zu den reiterlichen Zielen, die man als grundsätzlich verzichtbare versteht.

### Krankheit und Rekonvaleszenz

Ethisch geboten ist der Verzicht auf den sportlichen Einsatz eines Pferdes, das krank ist beziehungsweise das sich noch im Zustand der Rekonvaleszenz befindet. Ethisch geboten ist dieser Verzicht vor allem wegen der physischen und der psychischen Belastung durch die Forderung der Leistung bei (durch die Krankheit) vermindertem Vermögen, wegen der derart gestörten Rekonvaleszenz sowie wegen der Gefahr der Erweiterung respektive der Perpetuierung des gegebenen Schadens. Diese Gründe gebieten bei einem solchen Pferd ferner den Verzicht auf die Verabreichung analgetischer Substanzen zu dem Zweck, Symptome der Krankheit zu unterdrücken, bestimmte Schutzfunktionen des Organismus auszuschalten, derart die krankheitsbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit zu kaschieren und den sportlichen Einsatz zu ermöglichen.

Ethisch geboten ist allerdings auch die Behandlung eines kranken sowie eines unter Schmerzen leidenden Pferdes. Als verwerflich erlebt der ethisch Empfindende dementsprechend den Verzicht auf die Behandlung zu Gunsten eines Starts im Wettkampf, nämlich eines Starts ohne die Gefahr, nach einer Medikationskontrolle mit dem Vorwurf der Applikation einer verbotenen Substanz konfrontiert zu werden. Im Fall der lege artis erfolgten Behandlung wird ein Pferd durch das Faktum der Behandlung als behandlungsbedürftig und damit als nicht gesund gekennzeichnet. Einer speziellen Erörterung bedarf die Frage, inwieweit Krankheitsprozesse, aus denen keine Leistungsminderung im Hinblick auf bestimmte sportliche Anforderungen resultiert, einen Wettkampfeinsatz aus ethischen Gründen nicht ausschließen. Nur für solche Fälle ist das gegebene Verfahren, bei Anmeldung der Medikation den Start erlauben zu können, ethisch akzeptabel. Und von diesen Fällen sind diejenigen zu unterscheiden, bei denen die Relevanz von Substanzen zur Diskussion steht, die bei einer Medikation verabreicht und in einer Medikationskontrolle (in bestimmter Konzentration) nachgewiesen wurden, und zwar bei einem Pferd, das zum Zeitpunkt des Wettkampfeinsatzes (wieder) als gesund einzustufen war. Diese prinzipiellen Aussagen schließen nicht aus, sich der Schwierigkeiten bewusst zu sein, im konkreten Fall Krankheit, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch einen partiellen pathologischen Verlauf, abgeschlossene Rekonvaleszenz und/oder den Einfluss einer (Rest)Substanz auf die Leistungsfähigkeit festzustellen.

### Entlastung des Pferdes und Betrug der Konkurrenten

Ethisch geboten ist weiter der Verzicht auf die Verabreichung von Stimulantien zum Zweck der Steigerung der Leistungsfähigkeit im Wettkampf, und zwar vor allem wegen der Unterbindung von körpereigenen Schutzfunktionen und wegen der daraus in der Regel resultierenden Schäden. Einen weiteren Grund für das ethische Gebot, zu den genannten Zwecken von der Verabreichung von (Doping)Substanzen abzusehen, stellt die Gefahr dar, dass das Pferd die Kontrolle über seine Haltung sowie seine Bewegung verliert und sich dabei verletzt. Von der möglichen Verletzung des Pferdes ist die des Reiters sowie die unbeteiligter Dritter zu unterscheiden. Letztere Gefahren sind für die ethischen Aspekte des Verhaltens des Menschen zum Pferd irrelevant. Für diese Aspekte ist es ferner nicht von Bedeutung, dass der Reiter mit der medikamentösen Beeinflussung der Leistungsfähigkeit seines Pferdes im Wettkampf seine Konkurrenten, die Zuschauer und auch diejenigen betrügt, die aus den im Wettkampf erbrachten Leistungen bestimmte Schlüsse ziehen, speziell Schlüsse hinsichtlich des züchterischen Potentials eines Pferdes.

Einen solchen Betrug stellt unter anderem die Verabreichung eines Sedativums bei einem Pferd dar, das aufgrund seiner genetischen Disposition besonders erregbar ist und sich selbst bei ausgiebiger Wettkampfpraxis von der Turnierplatzatmosphäre leicht zu unkontrollierbaren Reaktionen animieren lässt. Sofern eine derartige Verabreichung eines Sedativums nicht dazu führt, Leistungen zu verlangen, die über das Vermögen des Pferdes hinausgehen, und sofern diese Medikation keine anderen belastenden Nebenwirkungen provoziert, ist sie hinsichtlich der ethischen Aspekte des Verhaltens des Menschen zum Tier allerdings mit anderem Vorzeichen zu beurteilen, nämlich als Entlastung vom Stressor "Turnierplatz-

atmosphäre“. Eine derartige Entlastung ist jedoch nur zu konstatieren, sofern die Medikation nicht nur das stressspezifische Verhalten unterdrückt, sondern die Gegebenheiten der Wettkampfarena ohne außergewöhnliche Erregung wahrnehmen und erleben lässt. Zudem ist eine solche Medikation nur insofern ethisch unproblematisch, als sie nicht die Versachlichung des Tieres beziehungsweise des Verhältnisses von Mensch und Tier fördert.

Wird der Turnierstress nicht nur bei einzelnen als besonders „nervig“ charakterisierten Pferden, sondern in bemerkenswerter Häufigkeit festgestellt, dann verlangt der ethisch Aufgeschlossene die Analyse der den Stress auslösenden Faktoren des Turnierbetriebs. An die Analyse schließt sich für den ethisch Engagierten der Einsatz für die Modifizierung der „Verhältnisse“ mit dem Ziel der Stressreduktion bruchlos an. Der ethisch Aufgeschlossene verlangt solchen Einsatz speziell angesichts der verbreiteten Praxis, bei den betroffenen Individuen offenbare Symptome von Stress mit Hilfe von Medikamenten zu „behandeln“, nämlich zu kurieren oder zu kaschieren.

### Ethische Mündigkeit und ethische Emanzipation

Die hier skizzierte Funktion des ethischen Ermessens bedeutet: Die Verantwortung für eine bestimmte ethische Entscheidung ist nicht an eine ethische Reflexion und ein aus dieser resultierendes eindeutiges ethisches Urteil zu delegieren. Eine bestimmte ethische Sicht nicht als allgemeinverbindlich beweisen zu können und insbesondere bei komplexen ethischen Phänomenen dazu nicht in der Lage zu sein, zwingt das Individuum dazu, für sein ethisches Urteil und seine ethische Aktion verantwortlich zu sein. Zur ethischen Mündigkeit respektive zur ethischen Emanzipation des Individuums gehört es, sich der Verantwortung bewusst zu sein, die man mit bestimmten ethischen Urteilen und Aktionen de facto übernimmt.

Eine bestimmte ethische Sicht nicht als allgemeinverbindlich beweisen zu können, stellt den Konsens von ethisch Gleichgesinnten allerdings nicht in Frage. Dieser Umstand verbietet zudem nicht den Appell zur Sensibilisierung der ethischen Empfindungsfähigkeit sowie zur Entwicklung und Differenzierung des ethischen Ermessens. Die grundsätzliche Relativität des ethischen Urteils schließt ferner nicht aus, dass bestimmte Gruppen für ihre Mitglieder bestimmte ethische Normen als verpflichtend erklären. Solche Normen sind zum Beispiel im Deutschen Tierschutzgesetz beziehungsweise in dem für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Gesetz zum Schutz der Tiere fixiert. Die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Reiterinnen und Reiter bilden eine weitere Population, die sich auf bestimmte Normen verpflichtet hat beziehungsweise von der ein bestimmtes (in den vorgegebenen Normen fixiertes) ethisches Handeln verlangt wird.

Die verpflichtenden Normen sind meist freilich relativ weit gefasst und auch allgemein formuliert. Das bedeutet: Diese Normen schränken den Spielraum des ethischen Urteils und der diesem korrespondierenden ethischen Aktion zwar ein; sie lassen aber so weitgehende Handlungsmöglichkeiten, dass das Individuum der Verantwortung für sein ethisches Urteil sowie sein ethisches Handeln nicht zu entgehen vermag.

### Gesinnungs- und Verantwortungsethik

Den zentralen Gesichtspunkt der vorangegangenen Erörterung bildeten nicht die ethischen Absichten der verschiedenen Individuen, sondern die physischen und/oder die psychischen Belastungen des Pferdes. Das heißt: Die Erörterung beruhte auf der „Verantwortungsethik“, nicht auf der „Gesinnungsethik“. Letztere thematisiert vor allem die für das Handeln ausschlaggebenden Motive des Menschen, während die Verantwortungsethik sich primär an den Auswirkungen des Handelns auf das betroffene Individuum orientiert. *Weber* (1919, 50 ss.) hatte der „Gesinnungsethik“ gegenübergestellt die „Verantwortungsethik“ gegenübergestellt. Die Gesinnungsethik wollte *Weber* zwar nicht mit der Verantwortungslosigkeit und die Verantwortungsethik nicht mit der Gesinnungslosigkeit identifizieren. Gleichwohl sah er einen „abgrundtiefen Gegensatz“ zwischen einem von einer „gesinnungsethischen Maxime“ geleiteten Handeln – „Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim“ – und einem „verantwortungsethischen“, das sich von den „(voraussehbaren) Folgen“ des Handelns leiten lasse.

Der gesinnungsethischen Position ist unter anderem *Immanuel Kants* (1785, 18; BA 1) im ersten Abschnitt der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ vorgetragene absolute Auszeichnung der guten Absicht beziehungsweise des guten Willens zu subsumieren: „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außerhalb derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut gehalten werden, als allein ein guter Wille.“

Sowohl die christliche als auch die humanistische Version der Gesinnungsethik werden im Umgang mit den Tieren im allgemeinen und mit den Pferden im besonderen weiterhin artikuliert, vor allem von Vertreterinnen und Vertretern eines affektiv oder emotional orientierten Tierschutzes.

### Die altruistische ethische Gesinnung

Bei ihrem Engagement für das Wohl der Tiere sind die Anhänger der Gesinnungsethik unter anderem bereit, die eigenen Interessen zugunsten der Ansprüche der anderen Lebewesen zurückzustellen. Die altruistische ethische Gesinnung und die altruistische ethische Entscheidung bilden im Verständnis der Gesinnungsethiker die ausschlaggebenden Faktoren für den Tierschutz. Die Gesinnungsethiker sehen nicht nur in den zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch im Verhältnis von Mensch und Tier in erster Linie den ethisch handelnden Menschen.

Im Rahmen der Gesinnungsethik kann die Motivation des ethisch handelnden Menschen und damit der ethisch handelnde Mensch eine Bedeutung gewinnen, die die Situation des Tieres sekundär werden lässt. Dazu kann es insbesondere beim ethischen Bemühen des sogenannten Humanitarismus' kommen, nämlich aufgrund der Überzeugung, die ethische Dimension der Mensch-Tier-Beziehung bestehe vor allem in einem Appell an den Menschen als das ethisch ansprechbare Wesen, nämlich in dem Appell, dem Tier gegenüber – gleich wie im zwischenmenschlichen Austausch – „Humanität“ zu praktizieren beziehungsweise praktizieren zu können und zu sollen.

Aus der Empfindungsfähigkeit der Tiere hatte neben anderen *Kant* (1797,296; § 17) die praktische Konsequenz des Verbots der Quälerei gezogen. Den primären Grund für die Opposition des aufklärerischen Denkers gegen die Tierquälerei – man sah sie in seiner Epoche vor allem in verschiedenen Methoden der Jagd und in extremen Weisen der Nutzung des Pferdes vor dem Transportwagen (*Zedler* 1745,1376) – bildete freilich nicht die Rücksicht auf die Empfindungen und speziell auf das Leiden der artfremden Lebewesen; in erster Linie war das Verbot gewaltsamer und grausamer Behandlung der Tiere in den Augen *Kants* vielmehr die „Pflicht des Menschen gegen sich selbst“, und zwar weil derart „das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität im Verhältnisse zu anderen Menschen sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt“ werde. So gehört die „Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Pferdes oder Hundes (gleich als ob sie Hausgenossen wären)“ nach *Kants* Ansicht „indirekt zur Pflicht des Menschen“.

Die Funktion des Tieres als Medium der moralischen Einübung und Erziehung des Menschen explizierte der Philanthrop *Christian G. Salzmann* (1744-1811; 1886,441) exemplarisch. Nach seiner Auffassung können Kinder beim Umgang mit Tieren lernen, dem Mitmenschen Freude zu machen und Gutes zu tun. Dieser (humanitaristische) Aspekt des Umgangs mit Tieren lässt sich bis in die heutige Pädagogik verfolgen. Mit ihm legitimieren manche Autoren speziell den Beitrag des Reitens zur Erziehung junger Menschen. Bereits vor mehr als zweihundert Jahren hatte der Reitmeister *von Hünersdorf* (1791) die Misshandlung des Pferdes durch einen auf sein Recht als Eigentümer sich berufenden Reiter als Ausdruck begrenzter „Menschlichkeit“ gekennzeichnet. Mit ähnlicher Begründung hatte *von Hünersdorf* die Scham derjenigen gefordert, die eine „so edle Kreatur“ misshandelten (p 309). Humanitaristisch begründete der Stallmeister den Schutz der Pferde wahrscheinlich auch dort, wo er deren „schmerzhaftes Gehen“ als „Übel“ bestimmte und wo er vor dessen Aufnahme „kein Mittel als Mitleiden und Geduld“ sah. (p 171)

### Der kategorische Imperativ

Selbst im Umgang mit dem Tier hatten die Denker der Aufklärung also die „Achtung vor der Würde des Menschen“ respektive der Menschheit im Auge, diese Achtung mit *Kant* begründet in der Vernunft und der Freiheit des Menschen. Abweichend von den Denkern der Aufklärung könnte man – der Achtung vor der Würde des Menschen entsprechend – einen (zumindest den konsequenten Schutz beinhaltenden, möglicherweise aber über diesen hinausgehenden) Respekt gegenüber der „Natur“ der Tiere im allgemeinen und der der Pferde im besonderen postulieren und diesen mit der Empfindungsfähigkeit sowie mit den weiteren bio-logischen Vermögen der Tiere rechtfertigen. Einen solchen Respekt könnte man mit der Nutzung des Pferdes vereinbaren, allerdings nicht mit einem auf die Nutzung beschränkten Verhältnis. Bei der Verbindung der Nutzung mit dem Respekt ließe sich sogar auf das von *Kant* (1785,61; BA 67) für die zwischenmenschliche Beziehung aufgestellte Postulat verweisen: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ In *Kantscher* Formulierung

hingegen die ethische Qualität der skizzierten Nutzung dann davon ab, ob man das Tier nur als „bloßes Mittel“ gebraucht oder ob man es „zugleich als Zweck“ respektiert.

Der Begriff „Respekt“ steht hier für den Begriff „Achtung“, und zwar im Hinblick auf die Terminologie und die Argumentation *Kants*. Nach diesem (1788,197 ss.; A 136 s.) kann die Achtung sich nämlich „nur auf Personen“ erstrecken, nicht auf Sachen und nicht auf Tiere. Die Tiere könne man bewundern, fürchten oder lieben, aber nicht achten. Ihnen fehlen laut *Kant* nämlich die Vernunft und das auf dieser beruhende „moralische Gesetz“.

*Kant* (1786,54) übernahm hinsichtlich der Kreatürlichkeit sowie hinsichtlich des Zwecks der Existenz der Tiere die zuvor skizzierte christliche Position. Der Philosoph betonte in diesem Sinne das „Vorrecht“ des Menschen gegenüber den Tieren, und zwar das Vorrecht des Menschen gegenüber den Tieren als den „seinem Willen überlassene(n) Mittel(n) und Werkzeuge(n) zur Erreichung seiner beliebigen Absichten“.

Seine gesinnungsethische Position artikuliert *Kant* unter anderem in seiner wohl berühmtesten ethischen Forderung, nämlich im „kategorischen Imperativ“: „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (1785,51; BA 52) In anderer Formulierung: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ (1788,140; A54) Im Verständnis *Kants* stellt diese Forderung das „Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“ dar, also ein Gesetz aufgrund der Vernunft, nicht eine praktikable Maßnahme im Rahmen bestimmter Umstände und zugunsten der Reduktion der Belastung eines empfindungsfähigen anderen Individuums, auch nicht die Konsequenz bestimmter Affektionen und Neigungen. *Kants* ethischer Imperativ ist dementsprechend kein pragmatischer, kein relativer und kein bedingter, sondern ein kategorischer (1785,43 ss.; BA 40 ss.).

*Kant* hob den kategorischen Imperativ bezeichnenderweise unter anderem von der sogenannten „goldenen Regel“ ab, mit der sein Imperativ häufig irrtümlicherweise gleichgesetzt wird: „Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg‘ auch keinem anderen zu.“ Die jüdische Tradition – im (auf das erste vorchristliche Jahrhundert datierten) Buch Tobias (4,15): „Was du selber nicht liebst, das tue auch keinem anderen an.“ – kannte die „goldene Regel“ ebenso wie die griechisch-römische: „Worüber ihr zürnt, wenn ihr es von anderen erleidet, das tut den anderen nicht“ (Isokrates; 436-338 v.u.Zr.). Aus diversen weiteren Kulturen ist die „goldene Regel“ gleichfalls als das stets gültige ethische Prinzip überliefert (Büchmann 1864,23).

Die „goldene Regel“ – von *Kant* (1755,62; BA 68 Anm.) als „trivial“ charakterisiert – thematisiert das „Antun“ und das „Zufügen“. So ist sie zumindest in erster Linie als ein verantwortungsethisches Postulat zu verstehen, und zwar im Unterschied zum gesinnungsethischen Imperativ *Kants*. Dieser betrifft, wie gesagt, die „Maxime des Willens“ respektive den dem Handeln zugrundeliegenden Willen. Die „Maxime“ verstand *Kant* (1755,27; BA 15 Anm.; 51; BA 52) als „das subjektive Prinzip des Wollens“ respektive „das subjektive Prinzip zu handeln“.

## Die Identität im Wesentlichen

Anders als *Kant* (1797,296), der die rohe Behandlung eines Tieres, wie ebenfalls schon gesagt, aufgrund der "Pflicht des Menschen gegen sich selbst" unterbinden wollte, sah *Schopenhauer* (1851,394s.) im Tier einen unmittelbaren "Gegenstand der moralischen Pflicht". Den nur mittelbaren, nämlich der Erziehung des Menschen dienenden, Schutz der Tiere geißelte *Schopenhauer* (1851,359ss.) mit Nachdruck. Er erkannte das Tier als einen unmittelbaren Gegenstand der moralischen Pflicht des Menschen, konstatierte die "Identität des Wesentlichen in Mensch und Tier" und wandte sich gegen die Gelehrten seiner Zeit, die eine Verwandtschaft der verschiedenen Lebewesen ablehnten. Der Mensch schuldet den Tieren, so *Schopenhauer*, nicht nur Erbarmen, sondern Gerechtigkeit. Es gelte, "das ewige Wesen, welches, wie in uns, auch in allen Thieren lebt, als solches" zu erkennen, zu schonen und zu achten. Man müsse an allen Sinnen blind oder durch den "foetor Judaicus völlig chloroformirt seyn, um nicht einzusehen, daß das Thier im Wesentlichen und in der Hauptsache durchaus das Selbe ist, was wir sind, und daß der Unterschied bloß im Accidens, dem Intellekt liegt, nicht in der Substanz, welche der Wille ist". In den Augen *Schopenhauers* waren die Tiere daher kein "Fabrikat zu unserem Gebrauch". *Rousseau* (1755,73) hatte schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts für die "Einbeziehung der Tiere in das Naturgesetz" plädiert. Bei diesem Votum war der Philosoph sogar davon ausgegangen, dass die Tiere das Gesetz nicht begreifen könnten und ihnen Erkenntnis und Freiheit generell abgingen. Aufgrund ihrer der menschlichen ähnlichen Sensibilität müssen die Tiere in den Augen *Rousseaus* aber am Naturrecht teilhaben, und der Mensch muss sich ihnen gegenüber gewissen Pflichten unterwerfen. Die Obligation, einem anderen nichts Schlechtes zuzufügen, basiere weniger auf dessen Verständigkeit und mehr auf dessen Fühlen. Da letztere Eigenschaft Mensch und Tier gemeinsam sei, müsse man "wenigstens dem einen das Recht einräumen, sich nicht unnütz von dem anderen peinigen zu lassen."

## Neigung und Pflicht

Fern von einer religiös oder humanistisch begründeten Gesinnungsethik beruhte die zuvor unternommene Erörterung über die Belastung eines empfindungsfähigen Lebewesens und über die ethische Akzeptabilität einer solchen Belastung, wie gesagt, auf der Verantwortungsethik. Die Erörterung ging dementsprechend nicht von den ethischen Absichten, einem diesen entsprechenden Handeln und dem ethischen Verdienst des Menschen aus; sie hatte vielmehr das Wohlergehen beziehungsweise die Belastung des Pferdes – als Auswirkung des menschlichen Handelns – im Auge. Ohne Rücksicht auf die anthropozentrische Bedeutung wurde die theriozentrische, nämlich vom Empfinden des Tieres ausgehende, Orientierung der ethischen Perspektive der Nutzung des Pferdes expliziert.

Die praktischen Zwecke, die der Reiter mit seiner das Pferd belastenden Einwirkung zu erreichen sucht, wurden respektiert, die den Reiter leitenden Motive blieben sekundär, wurden nämlich nicht für das ethische Phänomen an sich, das heißt für die letztlich vermeidbare Belastung eines empfindungsfähigen Lebewesens, sondern ausschließlich für bestimmte Fälle der Akzeptabilität einer Belastung berück-

sichtigt. Der Belastung des Pferdes aufgrund willkürlichen Handelns zum Beispiel wurde die ethische Akzeptabilität grundsätzlich versagt, das willkürliche Handeln hier vor allem verstanden als ein Handeln ohne "akzeptablen" Zweck. Als inakzeptabel wurde freilich auch ein Handeln dargestellt, bei dem der Reiter für das Pferd zwar "das Beste" zu erreichen sucht, aufgrund seiner unzureichenden Kenntnis das Tier aber unnötig belastet. Die menschlichen Motive wurden insofern nicht im Hinblick auf die ethische Leistung oder das ethische Versagen des handelnden Individuums festgestellt; die menschlichen Motive standen vielmehr für die Belastung des Pferdes zu einem "respektablen" Zweck respektive für die Belastung ohne einen solchen Zweck. Diese Orientierung entsprach dem Postulat, die aus der Einwirkung auf das empfindungsfähige Lebewesen resultierende Belastung und den Zweck dieser Einwirkung zur Grundlage des Urteils zu machen, nämlich gegen die verbreitete Praxis, die Gesinnung, die Absicht oder die Neigung des Handelnden als gut oder als verwerflich zu klassifizieren.

Mit Nachdruck hatte *Kant* (1785,23 ss.; BA 9 ss.; 42; BA 38; 1788,140; A 54; 192; A 129) die ethische Pflicht – verstanden als "die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz" – gegen die affektive Neigung respektive gegen das Angenehme, damit generell die in der Reflexion erkannte und übernommene Pflicht gegen die spontane Bereitschaft, auch die Vernunft gegen die Empfindung respektive den Geist gegen die Natur gefordert. Dem ethischen Rigorismus des kategorischen Imperativs *Kants* hatte *Schiller* (1793,1.-3. Brief) – nicht minder bezeichnend – das Recht der "lebendigen Empfindung" gegenübergestellt. Der Dichter wollte bei letzterer freilich nicht stehenbleiben, sondern "die physische Notwendigkeit zu einer moralischen ... erheben" und die Pflicht derart mit der Neigung verbinden, dass man spontan moralisch handelt, solches Handeln einem also gewissermaßen zur zweiten Natur wird. Ironisch formulierte *Schiller* (Xenien 388, "Gewissenskrupel") in seinem bekannten Distichon: "Gerne dien ich den Freunden, doch tu ich es leider mit Neigung, und so wurmt es mir oft, daß ich nicht tugendhaft bin."

Möglicherweise erinnerte *Schiller* sich bei dieser Anmerkung an die Auffassung *Senecas* (ca.4 v.u.Zr.- 65 n.u.Zr.). Der römische Schriftsteller – *Schiller* (1781: Die Räuber, III,4) kannte seine moralischen Schriften – hatte bereits im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung den ausschlaggebenden Faktor für das ethische Handeln, speziell für die wohlthätigen Gaben, in der "wohlwollenden Gesinnung" (De beneficiis I,5) gesehen, in der "Lust" und der "Liebe" zur Wohltätigkeit (IV,14 s.), in der wohlthätigen Gesinnung ohne "Bedenklichkeit" und ohne "Zögern" (II,1), auch in der wohlthätigen Bereitschaft ohne den Gedanken an Vergeltung und ohne die Erwartung der Anerkennung (II,31). Die moralische Qualität der wohlthätigen Gesinnung wird aus der Sicht *Senecas* selbst durch eine wie auch immer geartete reale Auswirkung des von ihr geleiteten Handelns nicht in Frage gestellt.

## Die Gleichgültigkeit der Beweggründe

Die von der moralischen Auszeichnung des Menschen – durch die Erfüllung seiner ethischen Pflicht, durch seinen guten Willen, durch seine wohlthätige Gesinnung oder durch seine soziale Neigung – unabhängige und insofern konse-



quent verfolgte Verantwortungsethik bildet die Grundlage für den theriozentrischen Tierschutz. Diesem sind die Beweggründe des Handelnden letztlich gleichgültig (Meyer 2002,71 ss.). Der theriozentrische Tierschutz respektive die Verantwortungsethik konstatieren die Gleichgültigkeit der menschlichen Motive für das Wohl des Tieres; sie tun dies aufgrund des Wissens um altruistische Absichten, die das Wohlergehen des Pferdes beeinträchtigen, sowie aufgrund des Wissens um egoistische Ziele, die das Wohlergehen des Pferdes fördern können.

Das von einem globalen Mitgefühl für Mensch und Tier geleitete Engagement zur generellen Verminderung von Leiden zum Beispiel kann dazu motivieren, für die Pferde auf der Weide einen ihrer Gesundheit wie ihrem Wohlbefinden zuträglichen trockenen Unterstand zu schaffen. Im altruistischen Bemühen um das Wohlbefinden der Tiere werden den Pferden nicht selten aber auch dem Menschen vertraute Empfindungen irrtümlich unterstellt werden, dies unter anderem mit der Konsequenz, den Stall der Tiere wie die Wohnstube ihres Besitzers thermisch zu isolieren, so den den Pferden eigenen Bedarf ebenso wie die dementsprechenden Bedürfnisse zu verkennen und damit dem Wohlbefinden und der Gesundheit der Pferde zu schaden. Die dem Wohl der Pferde abträgliche Überfütterung resultiert meist ebenfalls aus der Absicht, den Tieren "etwas Gutes" zu tun, das heißt aus einer in der Regel positiv beurteilten ethischen Gesinnung. Anders als die Menschen sind die Tiere nicht in der Lage, "löbliche" Absichten zu erkennen, sie zu respektieren und mit ihnen die unter Umständen wenig hilfreichen Folgen einer solchen Ethik zu entschuldigen.

Die Verantwortungsethik geht bezeichnenderweise unter anderem über *Schillers* Kritik am *Kantschen* Rigorismus prinzipiell hinaus: *Schiller* hatte nämlich das moralische Handeln aus Neigung im Auge, wohl auch eine ethische Einstellung aus Neigung. Eine solche ist speziell von einer egoistischen Absicht zu unterscheiden, zum Beispiel vom Bemühen um persönliche Anerkennung oder um materiellen Profit; sie ist von einer egoistischen Absicht zu unterscheiden, die, wie gesagt, durchaus zu altruistischen Konsequenzen für das Tier, nämlich in Form der Förderung von dessen Gesundheit und dessen Wohlbefinden, führen kann.

Letztere Aussage heißt auch: Aus der Sicht der konsequent verfolgten Verantwortungsethik ist die "gute Absicht" weder eine hinreichende noch eine notwendige Voraussetzung für ein Handeln, das die Gesundheit und das Wohlbefinden eines anderen empfindungsfähigen Lebewesens fördert respektive nicht oder möglichst gering beeinträchtigt. Durch eine solche Auffassung werden das traditionelle Verständnis eines "guten" Menschen und die traditionelle Auffassung der Ethik als des Handelns mit "guter" Absicht verzeichnet beziehungsweise in Frage gestellt. Diese Folge ist aus der Sicht der Verantwortungsethik nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern sogar bezweckt, nämlich zur Anerkennung und zur Protektion eines Handelns, das von den Auswirkungen auf das Wohlergehen des anderen bestimmt wird, nicht von der traditionellen Bewertung der ihm zugrundeliegenden Gesinnung.

Anmerkung: Für wichtige Anregungen und Informationen, insbesondere zur Siedierung, danke ich Dr. Michael Düe und Prof. Dr. Urs Schatzmann.

## Literatur

- Balassa C.* (1835) Die Zähmung des Pferdes, rationelle Behandlungsart der Remonten und jungen Pferde überhaupt und der bözen verdorbene und reizbaren insbesondere, aus der innern und äussern Natur des Pferdes practisch entwickelt. 2. Aufl. Wien 1844
- Balassa K.* (1860) Der Umgang mit Pferden. Pest
- Bodamer J. K. M.* (1999) Die Entwicklung der Gesetzgebung in der Republik Irland zum Schutz von Pferden während des Transportes. Diss. med. vet. an der Tierärztlichen Hochschule Hannover 1999
- Büchmann G.* (1864) Geflügelte Worte. Neuauflage Frankfurt-Hamburg 1957
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Hrsg. (1992) Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, vom 1. November 1992. Ausgabe Februar 2005
- Cavendish W. Duke of Newcastle* (1667) A new method and extraordinary invention to dress Horses, and work them according to nature; as also to perfect nature by the subtlety of Art. London. Deutsche Übers. unter dem Titel "Neu-eröffnete Reit-Bahn"(nach der französischen Übers.) Nürnberg 1700. Reprint Hildesheim 1973
- Darwin C.* (1859) Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl. Dt. Übers. ("On the origin of species by means of natural selection, or the preservation of favoured races in the struggle for life") Stuttgart 1868/1884
- Deutsche Reiterliche Vereinigung/FN, Hrsg. (1980) Deutsche Reitlehre. Grundausbildung für Reiter und Pferd. Warendorf
- Du Breuil Pompée* (1666) Abregé des sciences en general. Instruction de la grace & belle posture, que le cavalier doit avoir à cheval. Franz.-dt. Ausgabe Frankfurt 1670. Reprint 1972 in: Pluvinel 1623
- Fox C. P.* (1913) Working Horses. Reprint Whitewater/Wisconsin 1991
- Gehlen A.* (1940) Der Mensch. 8. Aufl. Frankfurt-Bonn 1966
- Grisone (Grisoni) F. (Federigo, Federico)* (1550) Gli Ordini di Cavalcare. Dt.Übers. unter dem Titel "Künstlicher Bericht und allerzierlichste Beschreibung: Wie die streitbaren Pferde ... zum Ernst und zu ritterlicher Kurzweil geschickt und vollkommen zu machen sind". Augsburg 1570
- Guérinière de la F. R.* (1733) Ecole de cavalerie. Dt. Übers. "Reitkunst oder gründliche Anweisung" ca. 1770. Nachdruck der 3.Aufl.(Marburg 1817). Hildesheim-Zürich-New York 1989
- Hamp V., Stenzel M. und Kürzinger J.* Hrsg. (1956) Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Dt. Übers. Aschaffenburg
- Herre W. und Röhrs M.* (1973) Die Umweltbedingungen der Haustiere. In: *Illies J. und Klausewitz W.*, Hrsg., 1973: Unsere Umwelt als Lebensraum. Grzimeks Buch der Ökologie. Zürich
- Hünnersdorf von L.* (1791) Anleitung zu der natürlichsten und leichtesten Art Pferde abzurichten. Reprint der 2. Aufl.(1800). Hildesheim-New York 1973
- Kant I.* (1785) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Abdruck in: Kant, Werkausgabe Bd. VII. Frankfurt 1977
- Kant I.* (1786) Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. In: Kant, Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik. Hamburg 1973
- Kant I.* (1788) Kritik der praktischen Vernunft. Abdruck in: Kant, Werkausgabe Bd. VII. Frankfurt 1977
- Kant I.* (1797) Metaphysik der Sitten. Abdruck der 4. Aufl. Hamburg 1966
- L'Hotte A.* (1895) Reitfragen. Dt. Übers. Hildesheim-New York 1977
- Löhneysen G. E.* (1609/10) Della Cavalleria. Grundtlicher Bericht von allem was zu der Reutterei gehörig und einem Cavallier davon zu wissen geburt. 1.Teil Remlingen 1609, 2.Teil Remlingen 1610. Reprint beider Teile in einem Band Hildesheim-New York 1977
- Lorenz K.* (1956) Moral-analoges Verhalten geselliger Tiere. In: Zeitschrift Universitas 11.Jg./Heft 7/Juli 1956
- Meyer H.* (2002) Egoistisch motivierter Tierschutz. In: Pferdeheilkunde 1/2002
- Nissen J.* (1968) Springen und was dazugehört. Heidenheim
- Paalman A.* (1968) Springreiten. Dt. Übers. Stuttgart



- Pinter von der Aue J. C.* (1664) Vollkommener ergänzter Pferdeschatz. Franckfurth
- Pluvinel de A.* (1623) Manège royal; ab 1625 unter dem Titel: L'instruction du roy en l'exercice de monter à cheval. Franz.-dt. Ausgabe. Frankfurt 1670. Reprint Hildesheim-New York 1972
- Pollmann-Schweckhorst E.* (2002) Springpferdeausbildung heute. Warendorf
- Portmann A.* (1960) Neue Wege der Biologie. München
- Portmann A.* (1969) Das Problem des Lebendigen. In: Portmann, A., 1970: Entläßt die Natur den Menschen? München
- Rai F.* (1992) Ohne Peitsche, Ohne Sporen. 2. Aufl. München 1993
- Rousseau J. J.* (1755) Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. Dt. Übers. in: *Rousseau*, Schriften zur Kulturkritik. Hamburg 1955
- Salzmann C. G.* (1744-1811) Pädagogische Schriften, 1. Teil. Wien-Leipzig 1886
- Sankey C. et al.* (2008) Comparison of the effects of positive and negative reinforcement during training of the human-equine relationship. In: *Murphy J. et al.*, Ed.s, 2008: Conference Proceedings, International Society for Equine Science, 4 th. International Conference. Dublin 2008
- Schatzmann U.* (2009) Persönliche Mitteilung (im März 2009)
- Schiller F.* (1781) Die Räuber. In: *Schiller*, Sämtliche Werke, Bd.1. München 1968
- Schiller F.* (1788-1805) Xenien. In: *Schiller*, Sämtliche Werke III. München 1968
- Schiller F.* (1793) Über die ästhetische Erziehung des Menschen, in einer Reihe von Briefen. In: *Schiller*, Werke 5. Darmstadt 1954
- Schopenhauer A.* (1851) Parerga und Paralipomena, 2. Bd. Schopenhauer, Sämtl. Werke, 6. Bd.. Wiesbaden 1961
- Seidler E. F.* (1846) Die Dressur diffiziler Pferde. Reprint Hildesheim et al. 1976
- Seligman M. E. P., Maier S.F. und Solomon R. L.* (1971) Unpredictable and uncontrollable aversive events. In: *Brush F. R.*, Ed., 1971: Aversive conditioning and learning. New York
- Seligman M. E. P. und Maier S. F.* (1967) Failure to escape traumatic shock. In: *Journ. of Experim. Psychology* 74/1967
- Seneca L. A.* (ca. 4 v.u.Zr.-65 n.u.Zr.) Von den Wohltaten. (De beneficiis). Dt. Übers. in: *Seneka: Die Weisheit des Mannhaften*. Naunhof bei Leipzig o.J.
- Smith B.* (1991) The Horse in Ireland. Dublin
- Spoehr P.* (1908) Die Logik in der Reitkunst III. Die rationelle Korrektur schwieriger, verdorbener und böstiger Pferde. Reprint in: *Spoehr P.* 1979: Die Logik in der Reitkunst. Reprint Hildesheim-New York 1979
- Steinbrecht G. und Plinzner P.* (1886) Das Gymnasium des Pferdes. Neudruck der 1. Aufl. Hildesheim-New York
- Steinkraus W.* (1961) Reiten und Springen. Dt. Übers. Pfäffikon-Zürich 1961
- Weber M.* (1919) Politik als Beruf. In: *Politische Schriften*. 2. Aufl.. Tübingen 1958
- Zedler J. H.* (1745) Großes vollständiges Universal-Lexikon, Bd.43. Nachdruck Graz 1962
- Zeitler-Feicht M. H.* (2001) Handbuch Pferdeverhalten, 2. Aufl. Stuttgart 2008

*Prof. Heinz Meyer*  
*Am Wiselsbach 22*  
*52146 Würselen*